Vorlagen-Nr:

2017/0223/A20

Beschlussvorlage
vom 18.04.2017

öffentliche Sitzung

Federführend: A 20 Kämmereiamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Sonders

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
04.05.2017	Hauptausschuss
11.05.2017	Rat der Stadt Alsdorf

Beratung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 und des Haushaltssanierungsplans

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

1. Der Rat der Stadt beschließt die aufgestellte und bestätigte Haushaltssatzung 2017 unter Berücksichtigung der durch die Fachausschüsse und der Verwaltung vorgelegten Veränderungen des Ergebnisplans (**Anlage 1**).

2. Der Rat der Stadt beschließt den als **Anlage 2** beigefügten Investitionshaushalt und die hierdurch entstehende Anpassung der Kreditermächtigung.

3. Der Rat der Stadt beschließt den als **Anlage 3** beigefügten Haushaltssanierungsplan 2017 und beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen.

Darstellung der Sachlage:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen wurde am 25. Januar 2017 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Die Einbringung der Haushaltssatzung 2017 erfolgte durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 31. Januar 2017. Sie lag nach vorheriger Bekanntmachung ab dem 16. Februar 2017 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und der Jugendhilfeausschuss haben über den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 in ihren Sitzungen beraten. Veränderungen gegenüber dem Entwurf wurden dabei nicht beschlossen.

Der Ausschuss für Gebäudewirtschaft hat über den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 in seiner Sitzung am 07. Februar 2017, der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur in seiner Sitzung am 27. April 2017 beraten. Die hierbei beschlossenen Veränderungen werden insgesamt in den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Empfehlungen an den Rat der Stadt zusammengefasst.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 stellt sich somit wie folgt dar:

A) Ergebnishaushalt:

Der aufgestellte und bestätigte Haushaltsentwurf weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2017 einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 12.516.279 € aus. Durch die in **Anlage 1** aufgeführten ergebniswirksamen Veränderungen verringert sich der jahresbezogene Fehlbedarf auf 12.509.996 €.

In seiner Sitzung am 28. März 2017 hat der Rat der Stadt den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. Gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf 2016 i.H.v. 2.955.138 € schließt der Entwurf mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 5.388.057,35 € zzgl. der Direktverbuchungen gegen die „Allgemeine Rücklage“ i.H.v. 664.059,32 € ab.

B) Finanzhaushalt/Investitionshaushalt:

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen besteht für Kommunen in der Haushaltssicherung die Möglichkeit, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite aufzunehmen, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde (§ 82 III Ziff. 2 GO NRW). Die Kreditaufnahme darf dabei die Summe der ordentlichen Tilgungszahlungen nicht überschreiten.

Der Entwurf des Finanzplanes 2017 berücksichtigt eine Kreditaufnahme von 1.119.100 €. Sie entspricht den Anforderungen des § 82 III GO NRW und ist daher genehmigungsfähig.

Der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 über die Verwendung der Mittel des Programms „Gute Schule 2020“ beraten. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 berücksichtigt diese Mittel ausschließlich im Ergebnishaushalt. Durch die nunmehr erfolgte Beschlussfassung findet eine Verschiebung von Haushaltsmitteln vom konsumtiven in den investiven Bereich statt

(vgl. auch hierzu TOP 7 Sitzung Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur vom 27. April 2017 sowie Anlage 2, lfd. Nummern 20 bis 40).

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 16. Dezember 2016 haben die Kommunen die geplante Aufnahme von Investitionskrediten i.R.d. Programms „Gute Schule 2020“ bei der Festlegung der Kreditermächtigung gem. § 86 GO NRW zu berücksichtigen. Hierdurch verändert sich die Kreditermächtigung für die Haushaltsjahre 2017 – 2020. Auf die als **Anlage 2** beigefügte Investitionsliste 2017 – 2021 wird an dieser Stelle verwiesen.

C) Haushaltssanierungsplan/Stärkungspaktgesetz:

Das „Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes“ ist am 09. November 2016 vom Landtag NRW beschlossen worden. Es bietet den Kommunen, die noch nicht am Stärkungspakt teilnehmen, aber bei denen sich eine Überschuldung aus dem Jahresabschluss 2014 oder der Haushaltssatzung 2015 ergibt, die Möglichkeit, eine Konsolidierungshilfe bei der Bezirksregierung zu beantragen. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein. Zum Jahresabschluss 2014 ist die Stadt Alsdorf überschuldet.

Da es sich hierbei um einen freiwilligen Beitritt handelt, war der Antrag bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung zu stellen. Die Stadt Alsdorf hat entsprechend dem Ratsbeschluss vom 06. Dezember 2016 die Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 26. April 2017 ist der Antrag bewilligt worden (**Anlage 4**).

In Folge dessen ist die Ausarbeitung eines Haushaltssanierungsplanes notwendig geworden, der bis zum 30. Juni 2017 vom Rat der Stadt zu beschließen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Haushaltssanierungsplan muss die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen enthalten. Zudem muss er aufzeigen, dass die Kommune unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe den Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2020 erreicht. Das Defizit muss sich in den Jahren 2017 bis 2020 kontinuierlich verringern. Nach dem erstmaligen Haushaltsausgleich ist die Konsolidierungshilfe in den Folgejahren degressiv zu verringern und spätestens im Haushaltsjahr 2023 muss der Haushalt auch ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz beträgt die jährliche Unterstützung für die Teilnehmer der dritten Stufe 25,89 € je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufen Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Das bedeutet für die Stadt Alsdorf für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 eine jährliche Konsolidierungshilfe i. H. v. rd. 4,78 Mio. €. In den Jahren 2021 und 2022 wird die Konsolidierungshilfe jeweils degressiv verringert, sodass in 2022 letztmalig eine Hilfe ausgezahlt wird.

Mit Schreiben vom 22. April 2015 hat die Bezirksregierung Köln der Verlängerung des Konsolidierungszeitraums für den Abbau der Überschuldung und die Wiedererlangung positiven Eigenkapitals bis zum Jahr 2027 gem. § 76 II GO NRW zugestimmt. Diese Verfügung gilt weiterhin.

Der von der Stadt Alsdorf aufgestellte und als **Anlage 3** beigefügte

Haushaltssanierungsplan erfüllt diese Voraussetzungen und ist somit genehmigungsfähig. Er tritt gem. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und unterliegt als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung.

Darstellung der Rechtslage:

- entfällt -

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

- entfällt -

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- entfällt -

Anlage/n:

Anlage 1 - Veränderungsliste Ergebnishaushalt
Anlage 2 - Investitionsliste 2017 – 2021
Anlage 3 - Haushaltssanierungsplan
Anlage 4 - Bescheid Bezirksregierung vom 26. April 2017

gez. Sonders Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
gez. Hafers Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technischer Betriebsleiter ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Veränderungsliste Ergebnishaushalt 2017		
Beschreibung der Veränderung	**Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)**	**Erläuterungen**
Verringerung Aufwand "Gute Schule 2020" nach endgültiger Festsetzung	3.751,00 €	Nach der vorläufigen Berechnung betrugen die Zuweisungen aus dem Programm "Gute Schule 2020" 1.446.852 €. Die endgültige Festsetzung sieht jedoch eine Zuweisung i.H.v. 1.443.101 € vor.
Verringerung Ertrag "Gute Schule 2020" nach endgültiger Festsetzung	- 3.751,00 €	Nach der vorläufigen Berechnung betrug die Zuweisungen aus dem Programm "Gute Schule 2020" 1.446.852 €. Die endgültige Festsetzung sieht jedoch eine Zuweisung i.H.v. 1.443.101 € vor.
Verringerung Aufwand "Gute Schule 2020" aufgrund von investiven Maßnahmen	650.000,00 €	Im Entwurf der Haushaltssatzung wurde das Programm "Gute Schule 2020" ausschließlich konsumtiv dargestellt, da zum Aufstellungszeitpunkt noch kein Konzept vorlag. Das inzwischen vorliegende Konzept sieht investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 650.000 € vor, sodass dieser Anteil im konsumtiven Bereich zu reduzieren ist.
Verringerung Ertrag "Gute Schule 2020" aufgrund von investiven Maßnahmen	- 650.000,00 €	Im Entwurf der Haushaltssatzung wurde das Programm "Gute Schule 2020" ausschließlich konsumtiv dargestellt, da zum Aufstellungszeitpunkt noch kein Konzept vorlag. Das inzwischen vorliegende Konzept sieht investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 650.000 € vor, sodass dieser Anteil im konsumtiven Bereich zu reduzieren ist.
Verringerung Bauunterhalt durch AfG Beschluss vom 07.02.17	355.000,00 €	Gemäß Beschluss vom AfG am 07.02.17 sollen 355.000 € von den ursprünglich für Sanierungsmaßnahmen an der Kita Moselstraße eingeplanten Haushaltsmittel für Umbaumaßnahmen im Rahmen des Umzuges Realschule Marienschule und Europahauptschule umverteilt werden. Da die Kosten für die Umbaumaßnahmen aus dem Programm "Gute Schule 2020" finanziert werden, führt dies zu einer Verringerung des Aufwandes für den Bauunterhalt.
Erhöhung Baunterhalt Straßen für nicht förderfähige Erdarbeiten zur Herstellung der Breitbandverkabelung an Schulen	- 322.950,00 €	Durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020" werden zusätzliche, nicht förderfähige Erdarbeiten notwendig, deren Kosten sich auf 322.950 € belaufen werden.
Erhöhung Bauunterhalt Stadthalle durch AfG Beschluss vom 07.02.17	- 22.000,00 €	Gemäß Beschluss vom AfG am 07.02.17 wird der Planansatz für die bauliche Unterhaltung der Stadthalle von 60.000 € um 22.000 € auf 82.000 € erhöt.
Verringerung Schlüsselzuweisung nach endgültiger Festsetzung	- 3.767,00 €	Gemäß Bescheid vom 17.01.2017 betragen die Schlüsselzuweisungen für die Stadt Alsdorf für das Haushaltsjahr 2017 33.412.921 € und fallen somit um 3.767 € geringer aus als der Entwurf der Haushaltssatzung vorsieht.
Summe	**6.283,00 €**	

Fehlbetrag 2017 gem. Entwurf HH 2017 **- 12.516.279,00 €**

Fehlbetrag 2017 nach Beschlussfassung Rat **- 12.509.996,00 €**

Investitionshaushalt 2017 - 2021											
		2017		2018		2019		2020		2021	
		Auszahlungen €	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Einzahlungen €
	Allgemeine Deckungsmittel										
	Feuerschutzpauschale	0	66.500	0	66.500	0	66.500	0	66.500	0	66.500
	Schulpauschale	0	1.232.400	0	1.232.400	0	1.232.400	0	1.232.400	0	1.232.400
	Investitionspauschale	0	1.586.700	0	1.586.700	0	1.586.700	0	1.586.700	0	1.586.700
	Sportpauschale	0	127.300	0	127.300	0	127.300	0	127.300	0	127.300
	Grundstückserlöse	0	1.950.000	0	1.350.000	0	150.000	0	150.000	0	150.000
	Grundstückserlöse GHS Ost	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme Allgemeine Deckungsmittel (ohne Kredite)	**4.962.900**		**4.362.900**		**3.162.900**		**3.162.900**		**3.162.900**	
	Unrentierliche Maßnahmen	**2017**		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
lfd. Nr.	**Kategorie 1**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
1	Grundstückskäufe	100.000	0	250.000	0	240.000	0	100.000	0	100.000	0
2	Beschaffung LF KatS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Beschaffung HLF 20/16 (VE 2016)	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Beschaffung Gerätewagen LKW Logistik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Beschaffung MLF	0	0	0	0	230.000	0	0	0	0	0
6	Ausrüstungsgegenstände Feuerschutz BGA	25.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0
7	Umstellung der Feuerwehrfahrzeuge auf Digitalfunk	25.000	0	25.000	0	0	0	0	0	0	0
8	Errichtung Sonnenschutz GGS Ofden	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Heizungs- und Trinkwasseranlage Turnhalle GS Br. Siedlung	0	0	65.000	0	0	0	0	0	0	0
10	Bau "Kultur- und Bildungszentrum"	3.391.700	0	2.991.700	0	1.841.700	0	1.841.700	0	1.841.700	0
11	Bau "Kultur- und Bildungszentrum" Fördermittel	1.225.900	1.225.900	1.180.100	1.180.100	311.900	311.900	0	0	0	0
12	Einrichtungskosten "Kultur- und Bildungszentrum"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Erneuerung Heizung Käthe-Kollwitz-Schule	0	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
14	IT-Ausstattung an Schulen	37.000	0	30.000	0	46.000	0	115.000	0	122.000	0
15	Erweiterung Kita Kellersberg (U 3 Betreuung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Ausbau U3-Gruppe Kita Biberburg (integrativ)	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Gesamt Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	171.300	0	171.300	0	171.300	0	171.300	0	171.300	0
18	Erwerb öffentlicher Verkehrsflächen	30.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
19	Ersatzleistungen nach dem BauGB	42.750	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	*IT- Infrastruktur KuBiZ - Gute Schule*	*100.000*	*0*		*0*	*0*	*0*	*40.000*	*0*	*0*	*0*
21	*IT- Infrastruktur Gesamtschule - Gute Schule*	*100.000*	*0*	*150.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
22	*IT- Infrastruktur RS Marienschule - Gute Schule*	*50.000*	*0*	*0*	*0*	*20.000*	*0*	*20.000*	*0*	*0*	*0*
23	*IT- Infrastruktur EHS - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*15.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
24	*IT- Infrastruktur GS Begau - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*30.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
25	*IT- Infrastruktur GS Br. Siedlung - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*50.000*	*0*	*0*	*0*
26	*IT- Infrastruktur GS Hoengen- Gute Schule*	*0*	*0*	*45.000*	*0*	*0*	*0*	*20.000*	*0*	*0*	*0*
27	*IT- Infrastruktur GS Blumenrath - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*30.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
28	*IT- Infrastruktur GS Ofden - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*40.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
29	*IT- Infrastruktur GS Kellersberg/Ost - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*20.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
30	*IT- Infrastruktur GS Schaufenberg - Gute Schule*	*0*	*0*	*30.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
31	*IT- Infrastruktur GS Anna - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*50.000*	*0*	*0*	*0*
32	*IT- Infrastruktur Käthe-Kollwitz Schule - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*50.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
33	*Raumbedarf Gesamtschule - Gute Schule*	*200.000*	*0*	*600.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
34	*Ausbau OGS GS Begau - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
35	*Ausbau OGS GS Broicher Siedlung - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*
36	*Ausbau OGS GS Hoengen - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
37	*Ausbau OGS GS Ofden*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*
38	*Ausbau OGS GS Blumenrath - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*

39	*Ausbau OGS GS Kellersberg/Ost - Gute Schule*	*0*	*0*	*0*	*0*	*100.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
40	*Fenster+ Fassade GS Schaufenberg - Gute Schule*	*200.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
	Zwischensumme Kategorie 1	6.188.650	1.225.900	5.618.100	1.180.100	3.375.900	311.900	2.738.000	0	2.265.000	0
	Zuschußbedarf (-) Überschuß (+)	-4.962.750		-4.438.000		-3.064.000		-2.738.000		-2.265.000	
	verbleiben Allg. Deckungsmittel von	**150**		**-75.100**		**98.900**		**424.900**		**897.900**	
		2017		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
	Kategorie 2	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
41	Sanierung Rathaus	0	0	465.850	0	975.800	0	1.444.700	0	1.221.400	0
42	IT-Lizenzen	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0
43	Erneuerung Heizung Dorfgemeinschaftshaus Warden	35.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	Ersatzbeschaffung Offener Ganztag	20.000	0	6.000	0	6.000	0	6.000	0	6.000	0
45	Erneuerung Heizung TOT Ofden	7.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0
47	Attraktivierung Hallenbad	0	0	0	0	0	0	300.000	0	482.000	0
48	Videoüberwachung Burg-Gebäude	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
49	Neubau von Straßenbeleuchtungskörpern	110.000	0	110.000	0	110.000	0	110.000	0	110.000	0
50	Ausbau Mühlenweg	0	0	0	0	0	113.000	0	0	0	0
51	Ausbau Schmiedstraße	0	0	0	0	50.000	0	259.200	166.000	0	42.000
52	Erweiterung Business Park Hoengen	450.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53	Bushaltestelle KuBiZ	80.000	0	0	0	0	0	0	169.200	0	169.200
54	Erschließung Falterstraße	0	0	40.000	0	352.200	262.400	0	65.000	0	0
55	Erschließung Feldstraße (VE 2017)	577.000	662.500	1.068.000	243.000	0	0	0	0	0	0
56	Ausbau Jakobstraße (VE 2017)	260.000	0	800.000	682.000	490.000	170.500	0	0	0	0
57	Erschließung Zollernstraße	335.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
58	Ausbau Bushaltestellen	50.000	0	50.000	0	50.000	0	50.000	0	50.000	0
59	Erschließung Kreuzstraße	0	0	0	0	0	0	0	0	70.000	0
60	Park & Ride Parkplätze	0	0	0	0	0	0	162.000	109.500	617.000	460.500
61	Kosten der Breitbandverkabelung	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
62	Sanierung Brücke Tierpark	250.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0	0
63	Beteiligung an der "d-NRW AöR"	1.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
64	Klimatisierung der Seminarräume Stadthalle	23.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme Kategorie 2	2.273.500	687.500	2.564.850	925.000	2.059.000	545.900	2.356.900	509.700	2.581.400	671.700
	Zuschußbedarf (-) Überschuß (+)	-1.586.000		-1.639.850		-1.513.100		-1.847.200		-1.909.700	
	verbleiben Allg. Deckungsmittel von	**-1.585.850**		**-1.714.950**		**-1.414.200**		**-1.422.300**		**-1.011.800**	

		2017		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
	Kategorie 3	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
65	Errichtung Spiel- und Treffplatz Anna	110.000	87.000	0	0	0	0	0	0	0	0
66	Erweiterung der Haldenradroute	365.000	292.000	0	0	0	0	0	0	0	0
67	Investitionskosten Kennzeichnung Quartierseingänge	0	0	0	0	0	0	1.000	0	0	0
68	Starke Mitte A. - Vernetzungsachsen und Identitätsplätze	182.500	164.250	182.500	164.250	0	0	0	0	0	0
	Zwischensumme Kategorie 3	657.500	543.250	182.500	164.250	0	0	1.000	0	0	0
	Zuschußbedarf (-) Überschuß (+)	-114.250		-18.250		0		-1.000		0	
	verbleiben Allg. Deckungsmittel von	**-1.700.100**		**-1.733.200**		**-1.414.200**		**-1.423.300**		**-1.011.800**	

		2017		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
	Rentierliche Maßnahmen	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
69	Erwerb BGA Rettungsdienst	10.000	0	10.000	0	10.000	0	30.000	0	10.000	0
70	Umstellung RTW auf Digitalfunk	3.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
71	Festwerte Rettungsdienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

72	Erwerb BGA Friedhöfe	4.000	0	4.000	0	4.000	0	4.000	0	4.000	0
73	Errichtung von Urnenstelen	2.000	0	2.000	0	2.000	0	2.000	0	2.000	0
74	Sanierung von Friedhofswegen	50.000	0	50.000	0	100.000	0	100.000	0	100.000	0
	Zwischensumme - Rentierliche Maßnahmen:	69.000	0	66.000	0	116.000	0	136.000	0	116.000	0
	Zuschußbedarf (-) Überschuß (+)	-69.000		-66.000		-116.000		-136.000		-116.000	

	Rechnerische Kontrolle des Kreditbedarfs:	**2017**		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
		Auszahlungen €	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
	Zuschußbedarf Kat. 1	-4.962.750		-4.438.000		-3.064.000		-2.738.000		-2.265.000	
	Zuschußbedarf Kat. 2	-1.586.000		-1.639.850		-1.513.100		-1.847.200		-1.909.700	
	Zuschußbedarf Kat. 3	-114.250		-18.250		0		-1.000		0	
	Zuschußbedarf Kat. R	-69.000		-66.000		-116.000		-136.000		-116.000	
	Allg. Deckungsmittel	4.962.900		4.362.900		3.162.900		3.162.900		3.162.900	
	Überschuss	**-1.769.100**		**-1.799.200**		**-1.530.200**		**-1.559.300**		**-1.127.800**	

	2017		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
	Auszahlungen €	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**	**Auszahlungen €**	**Einzahlungen €**
	9.188.650	**7.419.550**	**8.431.450**	**6.632.250**	**5.550.900**	**4.020.700**	**5.231.900**	**3.672.600**	**4.962.400**	**3.834.600**

	Kreditbedarf	**1.769.100**	**1.799.200**	**1.530.200**	**1.559.300**	**1.127.800**
	davon					
	allgemeine Kreditermächtigung	***1.119.100***	***974.200***	***1.025.200***	***1.079.300***	***1.127.800***
	Kreditermächtigung zur Finanzierung des Programms "Gute Schule 2020"	***650.000***	***825.000***	***505.000***	***480.000***	***0***

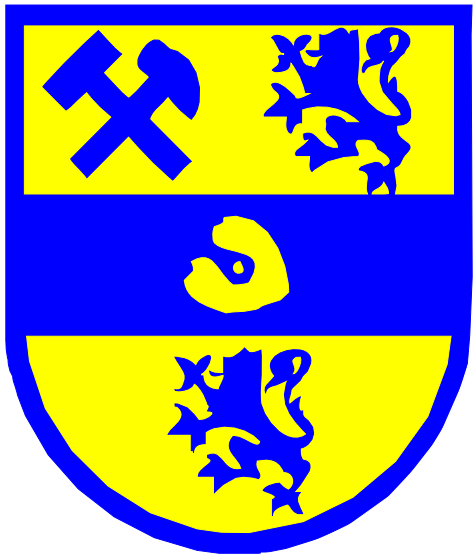

Entwurf

Haushaltssanierungsplan

der Stadt Alsdorf

2017-2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1. Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an einen Haushaltssanierungsplan 4
2. Ausgangslage 5
2.1 Ordentliche Erträge 5
2.2 Ordentliche Aufwendungen 6
2.3 Finanzergebnis 7
2.4 Gesamtergebnis 7
2.5 Erweiterte Ergebnisplanung ohne Konsolidierungshilfe und HSP-Maßnahmen 7
2.6 Entwicklung des Eigenkapitals nach der 2. Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzeptes ohne Konsolidierungshilfe und HSP Maßnahmen 9
3. Vorgehen bei der Erarbeitung des Haushaltssanierungsplanes 10
4. Entwicklung der Erträge 11
4.1 Steuern und ähnliche Abgaben 11
4.1.1 Grundsteuer A 12
4.1.2 Grundsteuer B 13
4.1.3 Gewerbesteuer 14
4.1.4 Vergnügungssteuer 15
4.1.5 Hundesteuer 15
4.1.6 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 19
4.1.7 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 20
4.1.8 Familienlastenausgleich 21
4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 21
4.2.1 Schlüsselzuweisungen 21
4.2.2 Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz 22
4.2.3 Übrige Zuwendungen und allgemeine Umlagen 23
4.3 Sonstige Transfererträge 23
4.4 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte 24
4.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte 25
4.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 25
4.7 Sonstige ordentliche Erträge 25
4.8 Aktivierte Eigenleistungen 26
5. Entwicklung der Aufwendungen 26
5.1 Personalaufwendungen 26
5.2 Versorgungsaufwendungen 26
5.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 27

5.4 Bilanzielle Abschreibungen 28
5.5 Transferaufwendungen 29
5.5.1 Gewerbesteuerumlage 30
5.5.2 Städteregionsumlage 31
5.5.3 ÖPNV-Umlage 32
5.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen 32
6. Konsolidierungsfeld „Beteiligungen“ 33
6.1 Eigenbetrieb Technische Dienste (ETD) 33
6.2 Alsdorfer Freizeitobjekte GmbH (FOGA) 34
6.3 Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH (GSG) 34
7. Konsolidierungsfeld „freiwillige Leistungen“ 35
8. Maßnahmenübersicht 37
9. Beschreibung der einzelnen Maßnahmen 38
10. Auswirkungen der Konsolidierungshilfe und der Konsolidierungsbeiträge aus den HSP-Maßnahmen auf die Ergebnisplanung 39
11. Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Konsolidierungs-hilfe und der Konsolidierungsbeiträge aus den HSP Maßnahmen 63
Schlusswort 64

Anlage „Personalkostenbegrenzungskonzept“

Vorwort

Im Dezember 2011 hat der Landtag NRW das „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des „Stärkungspaktes Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) beschlossen. Das zum 01. Dezember 2011 in Kraft getretene Gesetz soll zu einer nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzsituation beitragen und sieht u.a. eine temporäre Unterstützung der Kommunen mit einer besonders problematischen Haushalts- und Finanzlage vor. Hier kamen alle Kommunen in Betracht, denen zum damaligen Zeitpunkt eine Überschuldung drohte.

Aufgrund der Gewerbesteuererstattungen der Jahre 2014 und 2015 hat sich die finanzielle Situation der Stadt Alsdorf dramatisch verschlechtert, sodass das Eigenkapital bereits zum 31.12.2014 komplett aufgezehrt wurde. Die Überschuldung ist eingetreten.

Eine nachträgliche Teilnahme am Stärkungspakt war bis dato nicht möglich. Der Landtag hat jedoch mit dem „Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes“, welches am 09.11.2016 beschlossen wurde, den Teilnehmerkreis erweitert. Der Stadt Alsdorf wurde dadurch die Möglichkeit gegeben, eine Konsolidierungshilfe bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossen, dem „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ beizutreten. Mit Schreiben vom 26.04.2017 hat die Bezirksregierung der Stadt Alsdorf dem Antrag zur Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes stattgegeben. Die daraus resultierende Aufgabe der Verwaltung war es nun, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Dieser soll den Weg aus der Überschuldung hin zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt anhand von einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen aufzeigen.

Damit wurden Rat und Verwaltung vor eine sehr große Herausforderung gestellt. Bereits seit dem Haushaltsjahr 1994 ist die Stadt Alsdorf verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, in dem bereits zahlreiche Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen wurden. Das Sparpotenzial ist daher in der Vergangenheit bereits im erheblichen Umfang ausgereizt worden. Für die Erstellung des Haushaltssanierungsplanes war es dennoch notwendig, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Die Stadt Alsdorf hat sich der Herausforderung gestellt. Der Haushaltssanierungsplan und die Konsolidierungshilfe soll als Chance gesehen werden, die finanzielle Krisensituation zu überwinden. Das Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung und damit die Handlungsfähigkeit der Stadt, zu bewahren. Ein Ziel, das unter Berücksichtigung der stetig steigenden Soziallasten nur erreicht werden kann, wenn Bund und Länder den Kommunen zukünftig mehr Unterstützung zukommen lassen. Die immer schwerer werdende Last auf den Schultern der Kommunen gilt es zukünftig gerechter zu verteilen und die strukturelle Unterfinanzierung auszugleichen.

1. Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an einen Haushaltssanierungsplan

Das „Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes“ ist am 09.11.2016 vom Landtag NRW beschlossen worden. Es bietet den Kommunen, die noch nicht am Stärkungspakt teilnehmen, aber bei denen sich eine Überschuldung aus dem Jahresabschluss 2014 oder der Haushaltssatzung 2015 ergibt, die Möglichkeit, eine Konsolidierungshilfe bei der Bezirksregierung zu beantragen. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein. Zum Jahresabschluss 2014 ist die Stadt Alsdorf überschuldet.

Da es sich hierbei um einen freiwilligen Beitritt handelt, war der Antrag bis zum 31.01.2017 bei der Bezirksregierung zu stellen. Die Stadt Alsdorf hat entsprechend dem Ratsbeschluss vom 06.12.2016 die Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 26.04.2017 ist der Antrag bewilligt worden.

In Folge dessen ist die Ausarbeitung eines Haushaltssanierungsplanes notwendig geworden, der bis zum 30. Juni 2017 vom Rat der Stadt beschlossen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Der Haushaltssanierungsplan muss die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen enthalten. Zudem muss er aufzeigen, dass die Kommune unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe den Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2020 erreicht. Das Defizit muss sich in den Jahren 2017 bis 2020 kontinuierlich verringern. Nach dem erstmaligen Haushaltsausgleich ist die Konsolidierungshilfe in den Folgejahren degressiv zu verringern und spätestens im Haushaltsjahr 2023 muss der Haushalt auch ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz beträgt die jährliche Unterstützung für die Teilnehmer der dritten Stufe 25,89 € je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufen Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Das bedeutet für die Stadt Alsdorf für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 eine jährliche Konsolidierungshilfe i. H. v. rd. 4,78 Mio. €. In den Jahren 2021 und 2022 wird die Konsolidierungshilfe jeweils degressiv verringert, sodass in 2022 letztmalig eine Hilfe ausgezahlt wird.

Der von der Stadt Alsdorf aufgestellte Haushaltssanierungsplan erfüllt diese Voraussetzungen und ist somit genehmigungsfähig. Er tritt gem. § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und unterliegt als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung.

Des Weiteren hat der Bürgermeister der Bezirksregierung jährlich über den Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes zu berichten.

2. Ausgangslage

Für die Haushaltsplanung 2017 wurde die genehmigte Haushaltssatzung 2015/2016 als Grundlage genommen. Jede Veränderung war von den Budgetverantwortlichen zu erläutern. Die Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich im Vergleich zur alten Planung nun folgendermaßen dar:

2.1 Ordentliche Erträge

	Ertrags- /Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2015/2016) EUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2017) EUR	Veränderung EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.419.260	43.271.955	-147.305
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.524.145	48.371.478	2.847.333
3	+ Sonstige Transfererträge	354.792	1.798.862	1.444.070
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.189.393	5.202.205	12.812
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	646.943	640.830	-6.113
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.890.370	4.632.419	1.742.049
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.007.740	2.874.880	-132.860
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**101.032.643**	**106.792.629**	**5.759.986**

Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2015/2016 haben sich die ordentlichen Erträge um rd. 5,76 Mio. Euro erhöht.

Die Verringerung der Steuern und ähnlichen Abgaben beruht auf einer Reduzierung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 0,55 Mio. Euro, während der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 0,39 Mio. Euro steigt.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen führen insbesondere die höheren Landeszuwendungen für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetztes i.H.v. 5,08 Mio. zu einem deutlichen Anstieg (vgl. Transferaufwendungen). Hinzu kommen die erhöhten Landeszuweisungen für die Kindertagesstätten i.H.v. 0,63 Mio. Euro und für die offenen Ganztagsschulen i.H.v. 0,14 Mio. Euro sowie gestiegene Erträge aus der Auflösung der Sonderposten um 0,11 Mio. Euro. Gleichzeitig verringern sich die Schlüsselzuweisungen um 3,08 Mio, da die Steuerkraft in der Referenzperiode im Vergleich zur ursprünglichen Planung deutlich höher ausgefallen ist.

Die Transfererträge aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ i.H.v. 1,45 Mio. Euro führen zu einer Erhöhung dieser Planposition (vgl. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen erhöhen sich insbesondere aufgrund der Erstattungsleistungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge i.H.v. 2,14 Mio. Euro (vgl. Transferaufwendungen).

In der Ergebnisrechnungsposition „sonstige ordentliche Erträge“ waren bisher Personalkostenerstattungen i.H.v. 0,11 Mio. Euro erfasst. Diese werden ab dem Haushaltsjahr 2017 den Kostenerstattungen und Kostenumlagen zugerechnet.

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Ertrags- /Aufwandsarten		Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2015/2016) EUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2017) EUR	Veränderung EUR
11	- Personalaufwendungen	-21.513.745	-23.646.079	-2.132.334
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.207.831	-2.303.000	-95.169
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-12.589.492	-16.077.572	-3.488.080
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.122.317	-4.777.990	-655.673
15	- Transferaufwendungen	-57.475.359	-69.803.064	-12.327.705
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.066.443	-6.369.507	-1.303.064
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-102.975.187**	**-122.977.212**	**-20.002.025**

Wie in der Gegenüberstellung zu erkennen ist, sind die ordentlichen Aufwendungen enorm gestiegen.

Der Anstieg des Ansatzes für die Personalaufwendungen um 2,13 Mio. Euro resultiert sowohl aus den Tariferhöhungen als auch aus Neueinstellungen. An dieser Stelle wird auf das Personalkostenbegrenzungskonzept (siehe **Anlage**) verwiesen.

Bei den Versorgungsaufwendungen sind die Beiträge zur rheinischen Versorgungskasse, abzüglich der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger basierend auf den letzten Jahren, angesetzt worden, woraus eine Erhöhung um 0,10 Mio. Euro resultiert.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen führen insbesondere der gestiegene Bedarf beim Bauunterhalt und den Bewirtschaftungskosten für die städtischen Gebäude i.H.v. 1,49 Mio. Euro und die an dieser Stelle eingeplanten Bauunterhaltskosten im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ i.H.v. 1,45 Mio. Euro (vgl. Transfererträge), die um 0,18 Mio. Euro gestiegenen Kosten für die offenen Ganztagsschulen und die ebenfalls um 0,18 Mio. Euro erhöhten Aufwendungen im Bereich „Straßen“ zu einer Erhöhung des Ansatzes.

Allein die Transferaufwendungen steigen um 12,33 Mio. Euro im Vergleich zur Haushaltsplanung 2015/2016. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes i.H.v. 3,62 Mio. Euro (vgl. Zuwendungen und allgemeine Umlagen) und bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen i.H.v. 2,09 Mio. Euro sowie der Erhöhung der Städteregionsumlage um 1,76 Mio. Euro. Hinzu kommen zusätzliche Transferaufwendungen i.H.v. 1,40 Mio. Euro zur Finanzierung der Mehrkosten beim Kultur- und Bildungszentrum, um 1,00 Mio. Euro gestiegene Aufwendungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses, ein Mehrbedarf im Bereich der Hilfe zur Erziehung i.H.v. 1,10 Mio. Euro und bei den Betriebskostenzuschüssen für die Kindertagesstätten der freien Träger i.H.v. 0,98 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen steigen insbesondere aufgrund von zusätzlichen Mietaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes i.H.v. 0,73 Mio. Euro. Hinzu kommen die gestiegenen iT-Aufwendungen, welche zur Umsetzung des e-Government-Gesetzes benötigt werden, die gesetzlich begründete Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und gestiegene übrige Geschäftsaufwendungen i.H.v. insgesamt 0,18 Mio. Euro.

2.3 Finanzergebnis

	Ertrags- /Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2015/2016) EUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2017) EUR	Veränderung EUR
19	+ Finanzerträge	1.165.823	1.038.100	-127.723
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	-2.607.863	-2.697.500	-89.637
21	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-1.442.040**	**-1.659.400**	**-217.360**

Die Finanzerträge sind im Vergleich zur alten Haushaltsplanung verringert worden, da die Ausschüttung einer Dividende von der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH i.H.v. 0,12 Mio. Euro durch die geplante Neustrukturierung der Gesellschaften zukünftig wegfällt.

Der Mehrbedarf bei den Zinsaufwendungen ergibt sich aus der Aufnahme von Investitionskrediten zur Finanzierung des Investitionshaushaltes.

2.4 Gesamtergebnis

	Ertrags- /Aufwandsarten	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2015/2016) EUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2017 (Planung 2017) EUR	Veränderung EUR
22	**Ergebnis der laufdenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**-3.384.584**	**-17.843.983**	**-14.459.399**
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**0**	**0**	**0**
26	**Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**-3.384.584**	**-17.843.983**	**-14.459.399**

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis 2017 durch die eingearbeiteten Änderungen um rd. 14,46 Mio. Euro im Vergleich zur Haushaltsplanung 2015/2016 verschlechtert. Die zusätzlichen Aufwendungen übersteigen die zusätzlichen Erträge bei weitem. Auf die zuvor genannten Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

2.5 Erweiterte Ergebnisplanung ohne Konsolidierungshilfe und HSP-Maßnahmen

Die erweiterte Ergebnisplanung ohne Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspakt und HSP-Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Erweiterte Ergebnisplanung der Stadt Alsdorf ohne Konsolidierungshilfe und HSP-Maßnahmen

Pos.	Name	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.271.955	44.451.652	45.336.403	46.262.200	47.230.995	49.066.391	51.007.136	53.080.577	55.243.990	57.535.685	59.964.587
	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	15.097.191	15.852.051	16.628.801	17.443.612	18.298.349	18.627.719	18.963.018	19.304.352	19.651.830	20.005.563	20.365.663
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.137.871	2.514.136	2.571.961	2.631.116	2.691.632	2.757.577	2.825.138	2.894.354	2.965.266	3.037.915	3.112.344
	Gewerbesteuer	14.656.900	14.656.900	14.656.900	14.656.900	14.656.900	15.785.481	17.000.963	18.310.037	19.719.910	21.238.343	22.873.695
	Grundsteuer A	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100
	Grunssteuer B	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.929.500	9.251.903	9.575.720	9.910.870	10.257.750	10.616.771
	Hundesteuer	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	360.000	360.000	360.000	360.000
	Vergnügungssteuer	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000
	Übriges	1.471.893	1.520.465	1.570.641	1.622.472	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014
2	=+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.371.478	53.063.634	56.834.880	58.187.606	60.572.787	62.979.748	65.513.074	68.179.400	70.985.708	73.939.347	77.048.052
	davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt											
	davon Schlüsselzuweisungen	33.416.688	38.276.754	42.079.770	43.360.826	45.846.877	48.253.838	50.787.164	53.453.490	56.259.798	59.213.437	62.322.142
	davon Übriges	14.954.790	14.786.880	14.755.110	14.826.780	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910
3	=+ Sonstige Transfererträge	1.798.862	1.798.862	1.798.862	1.798.862	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000
4	=+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.202.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205	5.314.205
5	=+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	640.830	636.580	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880
6	=+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.632.419	4.527.190	4.504.870	4.456.490	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600
7	=+ Sonstige ordentliche Erträge	2.874.880	2.874.560	2.873.880	2.870.540	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750
8	=+ Aktivierte Eigenleistungen											
9	+/- Bestandsveränderungen											
10	= ordentliche Erträge	106.792.629	112.666.683	117.298.980	119.525.783	121.455.217	125.697.574	130.171.645	134.911.412	139.881.133	145.126.467	150.664.074
11	=- Personalaufwendungen	-23.646.079	-24.321.556	-24.763.795	-25.194.841	-25.710.426	-25.967.530	-26.227.205	-26.489.477	-26.754.372	-27.021.916	-27.292.135
12	=- Versorgungsaufwendungen	-2.303.000	-2.411.000	-2.530.000	-2.653.000	-2.790.000	-2.817.900	-2.846.079	-2.874.540	-2.903.285	-2.932.318	-2.961.641
13	=- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-16.067.572	-15.409.472	-15.144.072	-15.134.372	-13.798.010	-13.935.990	-14.075.350	-14.216.104	-14.358.265	-14.501.848	-14.646.866
14	=- Bilanzielle Abschreibungen	-4.777.990	-4.663.860	-4.623.140	-4.331.310	-3.987.450	-4.599.323	-3.524.000	-3.404.000	-3.188.000	-3.154.000	-3.074.000
15	=- Transferaufwendungen	-69.803.064	-71.720.342	-70.634.544	-69.590.687	-70.957.777	-72.445.298	-73.964.537	-75.516.191	-77.100.970	-78.719.602	-80.372.833
	Städteregionsumlage	-31.866.770	-32.684.564	-32.733.334	-33.638.087	-35.055.597	-35.791.765	-36.543.392	-37.310.803	-38.094.330	-38.894.311	-39.711.092
	ÖPNV-Umlage	-1.882.891	-1.901.720	-1.920.737	-1.939.944	-1.959.344	-2.031.840	-2.107.018	-2.184.978	-2.265.822	-2.349.657	-2.436.594
	Übriges	-36.053.403	-37.134.058	-35.980.473	-34.012.656	-33.942.836	-34.621.693	-35.314.127	-36.020.410	-36.740.818	-37.475.634	-38.225.147
16	=- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.369.507	-6.310.927	-6.325.977	-6.330.877	-6.325.739	-6.452.254	-6.581.295	-6.712.921	-6.847.179	-6.984.123	-7.123.805
17	= ordentliche Aufwendungen	-122.967.212	-124.837.157	-124.021.528	-123.235.087	-123.569.402	-126.218.295	-127.218.466	-129.213.233	-131.152.071	-133.313.807	-135.471.280
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-16.174.583	-12.170.474	-6.722.548	-3.709.304	-2.114.185	-520.721	2.953.179	5.698.179	8.729.062	11.812.660	15.192.794
19	=+ Finanzerträge	1.038.100	1.092.790	1.089.820	1.083.700	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550
20	=- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	-2.697.500	-2.722.200	-2.703.700	-2.707.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-1.659.400	-1.629.410	-1.613.880	-1.623.400	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-17.833.983	-13.799.884	-8.336.428	-5.332.704	-3.743.735	-2.150.271	1.323.629	4.068.629	7.099.512	10.183.110	13.563.244
23	=+ Außerordentliche Erträge											
24	=- Außerordentliche Aufwendungen											
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)											
26	= Ergebnis (22 und 25)	-17.833.983	-13.799.884	-8.336.428	-5.332.704	-3.743.735	-2.150.271	1.323.629	4.068.629	7.099.512	10.183.110	13.563.244
27	=+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	5.477.399	5.481.769	5.486.225	5.490.772	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410
28	=- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-5.477.399	-5.481.769	-5.486.225	-5.490.772	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	**-17.833.983**	**-13.799.884**	**-8.336.428**	**-5.332.704**	**-3.743.735**	**-2.150.271**	**1.323.629**	**4.068.629**	**7.099.512**	**10.183.110**	**13.563.244**

2.6 Entwicklung des Eigenkapitals nach der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ohne Konsolidierungshilfe und HSP Maßnahmen

Entwicklung Eigenkapital ohne Konsolidierungshilfe	
Eigenkapital zum 31.12.2015*	**-11.894.263,68**
geplanter Fehlbedarf 2016	-2.955.138,00
Eigenkapital zum 31.12.2016	**-14.849.401,68**
geplanter Fehlbedarf 2017	-17.833.983,00
Eigenkapital zum 31.12.2017	**-32.683.384,68**
geplanter Fehlbedarf 2018	-13.799.884,00
Eigenkapital zum 31.12.2018	**-46.483.268,68**
geplanter Fehlbedarf 2019	-8.336.428,00
Eigenkapital zum 31.12.2019	**-54.819.696,68**
geplanter Fehlbedarf 2020	-5.332.704,00
Eigenkapital zum 31.12.2020	**-60.152.400,68**
geplanter Überschuss 2021	-3.743.735,00
Eigenkapital zum 31.12.2021	**-63.896.135,68**
geplanter Überschuss 2022	-2.150.271,00
Eigenkapital zum 31.12.2022	**-66.046.406,68**
geplanter Überschuss 2023	1.323.629,00
Eigenkapital zum 31.12.2023	**-64.722.777,68**
geplanter Überschuss 2024	4.068.629,00
Eigenkapital zum 31.12.2024	**-60.654.148,68**
geplanter Überschuss 2025	7.099.512,00
Eigenkapital zum 31.12.2025	**-53.554.636,68**
geplanter Überschuss 2026	10.183.110,00
Eigenkapital zum 31.12.2026	**-43.371.526,68**
geplanter Überschuss 2027	13.563.244,00
Eigenkapital zum 31.12.2027	**-29.808.282,68**

Ohne Konsolidierungshilfe würde der Haushaltsausgleich erstmals im Jahr 2023 erreicht werden. Die Überschuldung würde sich zum 31.12.2027 auf 29,81 Mio. Euro belaufen.

In dieser Form wäre der Haushalt nicht genehmigungsfähig, da die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2015/2016 vorsieht, dass der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 erreicht werden muss. Zudem muss die Stadt Alsdorf spätestens zum 31.12.2017 wieder über positives Eigenkapital verfügen. Beide Vorgaben könnten nicht erfüllt werden.

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt erhält die Stadt Alsdorf ab dem Haushaltsjahr 2017 eine Konsolidierungshilfe vom Land. Diese finanzielle Hilfe ermöglicht es, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen.

3 Vorgehen bei der Erarbeitung des Haushaltssanierungsplanes

Die Stadt Alsdorf befindet sich bereits seit dem Jahr 1994 in der Haushaltskonsolidierung. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 ist es der Stadt Alsdorf erstmals seit langer Zeit wieder gelungen, ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In diesem Rahmen sind bereits zahlreiche Konsolidierungsbeschlüsse vom Rat gefasst und zwischenzeitlich umgesetzt worden. Hieraus ergeben sich bereits positive Auswirkungen für die künftigen Haushaltsjahre.

Der über bereits zwei Jahrzehnte dauernde Konsolidierungszeitraum mit einer Vielzahl an Beschlüssen macht es kaum möglich, weitere Einsparpotenziale ausfindig zu machen. Im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanes 2017 ist dennoch jede Planposition nochmals kritisch hinterfragt worden.

So konnten zu den Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 in der 2. Fortschreibung beschlossen und umgesetzt worden sind, weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ausgearbeitet werden.

Der Haushaltssanierungsplan basiert auf der Haushaltsplanung, die über den fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum hinausgeht. Die Fortschreibung der Plandaten erfolgt teilweise mittels Orientierungsdaten, welche dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 25.07.2016 entnommen worden sind. Teilweise wurden die Planzahlen anhand von Wachstumsraten fortgeschrieben, welche sich aus dem geometrischen Mittel für die jeweiligen Aufwendungen und Erträge über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre ergeben. Die Berechnung erfolgt gemäß des Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013.

Demnach werden zunächst die Werte der letzten 10 Jahre ermittelt und der Höhe nach sortiert. Anschließend wird der jeweilige Mittelwert für die fünf höchsten (M1) und die fünf niedrigsten Werte (M2) gebildet.

Im letzten Schritt erfolgte die Errechnung der Wachstumsrate mittels der Formel ($\sqrt[9]{M1\ -M2}$ -1).

4 Entwicklung der Erträge

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben setzten sich wie folgt zusammen:

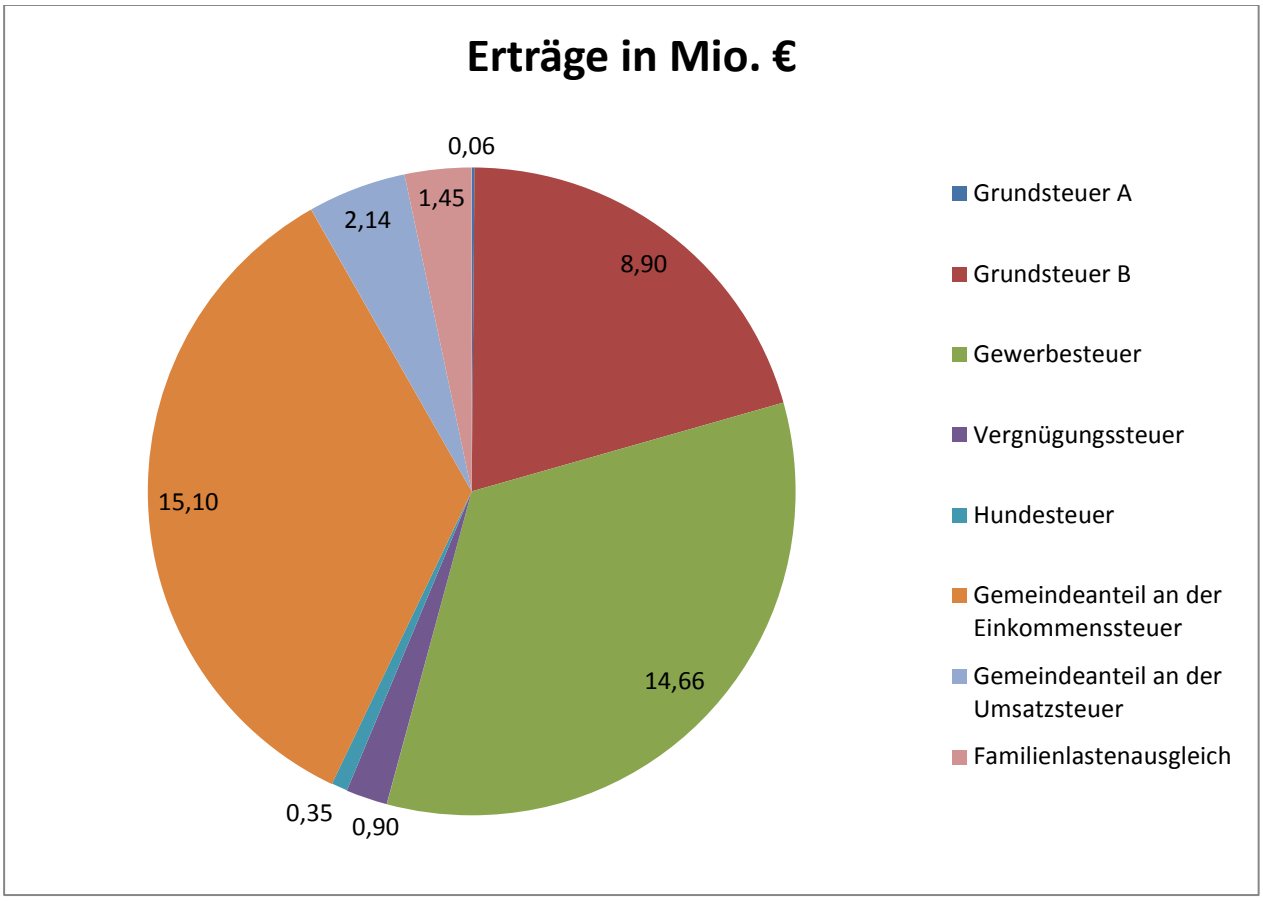

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 15,10 Mio. Euro und die Erträge aus der Gewerbesteuer i.H.v. 14,66 Mio. € stellen im Haushaltsjahr 2017 bei der Stadt Alsdorf die größte Position unter den Steuern und ähnlichen Abgaben dar. Auch die Grundsteuer B mit 8,90 Mio. Euro ist eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde. Sie stellt die konstanteste und verlässlichste Plangröße dar, während die Gewerbesteuer teilweise extremen Schwankungen unterliegen kann.

4.1.1 Grundsteuer A

Die Grundsteuer A ist im Haushaltsplan 2017 mit einem Ansatz von 63 Tsd. Euro veranschlagt. Der Hebesatz beträgt 437 %.

Die Orientierungsdaten liefern für Grundsteuer A und B zusammen eine Steigerung von jährlich 1,2% - 1,3%. Eine separate Steigerungsrate für die Grundsteuer A gibt es nicht.

Die Berechnung der Wachstumsrate wäre an dieser Stelle nicht zweckmäßig, da die Einnahmen aus der Grundsteuer A im Zeitablauf nicht durch eine erhöhte Anzahl von Veranlagungsfällen, sondern ausschließlich aufgrund des angehobenen Hebesatzes entstanden sind. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A ist in naher Zukunft jedoch nicht geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass es keine oder nur minimale Änderungen bei den bisher veranlagten Grundstücken geben wird. Sowohl die Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten als auch eine Wachstumsrate wäre zur Ermittlung des Ertrages aus der Grundsteuer A nicht geeignet und würde die örtlichen Verhältnisse nicht wiederspiegeln.

Für den gesamten Planungszeitraum 2017 bis 2027 wird daher mit einem konstanten Steueraufkommen gerechnet.

Auf die Maßnahmenbeschreibung zur „Maßnahme 1“ des Haushaltssanierungsplanes wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1.2 Grundsteuer B

Der Haushaltsansatz für die Grundsteuer B beträgt 8,90 Mio. Euro für das Jahr 2017. Der Rat der Stadt hat mit der Haushaltssatzung 2012 einen Hebesatz der Grundsteuer B von 413 % beschlossen. Mit der Haushaltssatzung 2013/2014 hat der Rat der Stadt den Hebesatz von 413 % auf 575 % erhöht. Eine weitere Erhöhung hat mit der Haushaltssatzung 2015/2016 stattgefunden. Seit dem 01.01.2016 beträgt der Hebesatz der Grundsteuer B nunmehr 695 %. Damit befindet sich die Stadt Alsdorf im oberen Bereich der StädteRegion angehörigen Kommunen.

Die Orientierungsdaten liefern, wie unter Punkt 4.1.1 bereits geschildert, eine Steigerungsrate von 1,2% /1,3%. Auch bei der Grundsteuer B entspricht die Verwendung dieser Steigerungsrate nicht den örtlichen Verhältnissen.

Im Gegensatz zur Grundsteuer A nehmen die Veranlagungsfälle bei der Grundsteuer B durch die Erschließung neuer Baugebiete kontinuierlich zu. Insbesondere in den kommenden Jahren wird mit einer steigenden Anzahl von Veranlagungsfällen gerechnet. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wird für die mittelfristige Planung bis zum Jahr 2021 noch von einem konstanten Grundsteuer B Aufkommen ausgegangen. Eine Erhöhung erfolgt erst ab dem Jahr 2022 unter Zugrundenahme der Wachstumsrate.

Die Wachstumsrate nach Maßgabe des Anwendungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 berechnet sich wie folgt:

Jahr	Grundsteuer B	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	4.558.155,20 €	4.558.001,21 €	
2007	4.558.001,21 €	4.558.155,20 €	
2008	4.632.070,92 €	4.632.070,92 €	4.646.637,40 €
2009	4.697.046,27 €	4.697.046,27 €	
2010	4.787.913,39 €	4.787.913,39 €	
2011	4.819.818,18 €	4.819.818,18 €	
2012	5.088.573,36 €	5.088.573,36 €	
2013	7.127.050,19 €	7.127.050,19 €	6.334.055,75 €
2014	7.263.618,00 €	7.263.618,00 €	
2015	7.371.219,00 €	7.371.219,00 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{6.334.055{,}75/4.646.637{,}40}$ -1 = 0,0350

Wachstumsrate **3,50%**

Auf die Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme 2 des Haushaltssanierungsplanes wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1.3 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist im Haushaltsjahr 2017 mit 14,66 Mio. € veranschlagt. Der Hebesatz beträgt 495 %.

Bereits im Rahmen der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 ist der Hebesatz von 435 % auf 495 % erhöht worden.

Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2021 ist aufgrund des Vorsichtsprinzips von einer Steigerung des Haushaltsansatzes abgesehen worden.

Für die erweiterte Ergebnisplanung 2022 bis 2027 erfolgt die Fortschreibung mittels Wachstumsrate, welche sich wie folgt berechnet:

Jahr	Gewerbesteuer	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	23.527.109,20 €	5.942.430,00 €	
2007	20.815.901,60 €	6.440.956,00 €	
2008	14.379.902,18 €	6.451.910,15 €	9.184.543,56 €
2009	6.451.910,15 €	13.536.833,34 €	
2010	14.249.937,28 €	13.550.588,31 €	
2011	13.550.588,31 €	14.249.937,28 €	
2012	13.536.833,34 €	14.379.902,18 €	
2013	16.572.928,18 €	16.572.928,18 €	17.909.155,69 €
2014	5.942.430,00 €	20.815.901,60 €	
2015	6.440.956,00 €	23.527.109,20 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{17.909.155,69/9.184.543,56}$ -1 = 0,0770

Wachstumsrate **7,70%**

Diese Wachstumsrate ist zwar relativ hoch, sie relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund, dass für die Jahre 2017 bis 2021 keine Steigerungsrate verwendet worden ist.

4.1.4 Vergnügungssteuer

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer werden sich für das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich auf 896 Tsd. Euro belaufen.

Bereits im Jahr 2011 hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 24.11.2011 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 13 % nach dem Einspielergebnis zum 01.01.2012 beschlossen. Mit Beschluss vom 23.05.2013 hat der Rat der Stadt die Vergnügungssteuersatzung nochmals zum 01.07.2013 neu gefasst. Demnach betrug der Prozentsatz zur Berechnung der Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 15 % nach dem Einspielergebnis.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung war eine Anpassung der Vergnügungssteuer dahingehend vorzunehmen, dass als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergnügungssteuer bei Geldspielgeräten nicht mehr das Einspielergebnis, sondern der bloße Spieleinsatz zugrunde gelegt werden soll. Im Rahmen der Festsetzung des neuen Steuersatzes war dabei die erdrosselnde Wirkung der Steuer zu beachten. Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu in seiner Mitteilung vom 19.03.2014 ausgeführt, dass Steuersätze, die umgerechnet auf das Einspielergebnis eine Höhe von 20 % überschreiten nach der Rechtsprechung als problematisch angesehen werden könnten. Er teilte zudem mit, dass Steuersätze nach dem Spieleinsatz zwischen drei und vier Prozent als geeignet angesehen werden können.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation und in Angleichung an die in den anderen Städten der Städteregion angewandten Vergnügungssteuersätze hat der Rat der Stadt am 19.03.2015 beschlossen, die Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.04.2015 zu ändern. Durch die Änderung wurde der Spieleinsatz als Besteuerungsgrundlage und ein Steuersatz i.H.v. 4 % festgesetzt. Dadurch ergibt sich ein erwarteter Mehrertrag i.H.v. 200 Tsd. Euro je Jahr.

Der ursprüngliche Planansatz i.H.v. 696 Tsd. € konnte daher ab dem Haushaltsjahr 2016 um 200 Tsd. € auf 896 Tsd. € erhöht werden. In den kommenden Jahren wird mit konstanten Einnahmen in diesem Bereich gerechnet.

4.1.5 Hundesteuer

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsjahr 2015/2016 hat die Verwaltung geprüft, ob die Reduzierung der Fälligkeitstermine der Hundesteuer möglich ist und diese eine Einsparmöglichkeit darstellt.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Die Hundesteuer zählt dabei zu den Aufwandsteuern, dessen Aufkommen gemäß Art. 106 Absatz 6 Satz 1 Grundgesetz den Gemeinden zusteht. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 GO NRW können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Gemäß § 2 Absatz 1 KAG NW dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitraum ihrer Fälligkeit angeben. Rechtsgrundlage ist somit die Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 21.12.1989 in der aktuellen Fassung.

Änderung der Fälligkeitstermine

Bislang ist die Hundesteuer, wie bei den meisten Stadtverwaltungen der Städteregion Aachen, vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrags erhoben worden. Dies bedeutet, dass bei bisher rd. 4.000 Fällen insgesamt rd. 16.000 Sollstellungen angefallen sind.

Im Rahmen des Konsolidierungsvorschlages soll die Erhebung der Hundesteuer von Quartals-Fälligkeiten auf eine Fälligkeit pro Jahr (zum 1.07. des Jahres) geändert werden, so wie es von den Stadtverwaltungen Eschweiler, Herzogenrath und Würselen gehandhabt wird.

Diese Regelung hat den Vorteil, dass aufgrund des geringen Jahresbeitrags bei nur einer jährlichen Fälligkeit der Betrag mit einer Zahlung ausgeglichen wird. Im Rahmen der praktischen Bearbeitung wird der Zahlungseingang bei kompletter Zahlung nur einmal buchungstechnisch verarbeitet (anstelle von vier Zahlungen); der Buchungsaufwand verringert sich entsprechend, da rd. 12.000 Sollstellungen weniger erzeugt werden.

Außerdem ergibt diese Änderung einen Vorteil im Vollstreckungsbereich. Bislang mussten bei Nichtzahlung eine Mahnung je Fälligkeit und gegebenenfalls bis zu vier Vollstreckungsaufträge je Schuldner ausgeführt werden. Wenn aber pro Jahr nur eine Fälligkeit für Hundesteuer in das Vollstreckungsprogramm einfließt, kann die Verwaltung drei Mahnungs- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen einsparen. Dieses Einsparpotential kann dann für andere Vollstreckungsmaßnahmen genutzt werden.

Der Rat der Stadt beschließt den Fälligkeitstermin 01.07. für die Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2018 einzuführen.

Änderung der Hundesteuersätze

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2011 letztmalig die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf zum 01.01.2012 beschlossen.

Die Steuer beträgt seitdem jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	84,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	100,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	110,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	615,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	768,00 € je Hund

Innerhalb der Städteregion Aachen wird die Hundesteuer derzeit wie folgt veranlagt:

	zu a)	zu b)	zu c)	zu d)	zu e)	zu f)*
Baesweiler	75,00 €	90,00 €	102,00 €	600,00 €		
Eschweiler	86,00 €	105,00 €	123,00 €	614,00 €	767,00 €	
Herzogenrath	96,00 €	108,00 €	120,00 €	768,00 €	960,00 €	
Monschau	108,00 €	135,00 €	162,00 €	650,00 €	762,50 €	975,00 €
Roetgen	108,00 €	132,00 €	156,00 €	600,00 €	750,00 €	900,00 €
Simmerath	102,00 €	136,00 €	144,00 €	650,00 €	762,50 €	975,00 €
Stolberg	102,00 €	150,00 €	204,00 €	750,00 €		
Würselen	100,00 €	140,00 €	170,00 €	720,00 €	960,00 €	1.152,00 €

*f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden (diese Option ist in der Satzung der Stadt Alsdorf bisher nicht vorgegeben)

In Angleichung an die Steuersätze in den städteregionsangehörigen Kommunen werden die Hundesteuersätze der Stadt Alsdorf im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes 2017 wie folgt angepasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	statt 84 €	nun 96 €
b) zwei Hunde gehalten werde	statt 100 €	nun 120 € je Hund
c) drei oder mehr Hundegehalten werden	statt 110 €	nun 144 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	statt 615 €	nun 660 €
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	statt 768 €	nun 816 € je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	statt 768 €	nun 900 € je Hund

Der Rat der Stadt beschließt die Erhöhung der Hundesteuersätze mit Wirkung zum 01.07.2017.

Änderung der Ermäßigung bei geringfügigem Einkommen

Nach der aktuellen Hundesteuersatzung wird bei Hundehaltern mit geringfügigen Einkommen (ca. 220 Fälle) auf Antrag die Steuer um 50 % verringert, jedoch nur für einen Hund. Es wird vorgeschlagen, dass sobald ein Leistungsempfänger mehr als einen Hund besitzt (ca. 40 Fälle), diese Ermäßigung komplett entfällt. Das bedeutet, dass auch für den ersten Hund in diesem Fall keine Ermäßigung mehr gewährt wird.

Der Rat der Stadt beschließt, dass die Verringerung der Hundesteuer bei Hundehaltern mit geringfügigem Einkommen entfällt, wenn der Hundehalter mehr als einen Hund besitzt.

Wegfall der Ermäßigung für gefährliche Hunde

Des Weiteren werden nach der derzeitigen Hundesteuersatzung gefährliche Hunde bei Vorlage eines Wesenstest auf die „normale“ Hundesteuer ermäßigt (zurzeit 65 Fälle). Um die Zahl der gefährlichen Hunde zu beschränken, wird durch § 9 Landeshundegesetz NRW die Zucht, Kreuzung und der Handel mit gefährlichen Hunden verboten. Um bei der Beschränkung der Anzahl gefährlicher Hunde wirksam mitzuwirken, entfällt die vorgenannte Ermäßigung für gefährliche Hunde unabhängig von einem Wesenstest.
Allerdings wird ein Bestandschutz gewährt, so dass alle bisher gemeldeten gefährlichen Hunde mit Wesenstest weiterhin wie „normale“ Hunde besteuert werden. Gefährliche Hunde, die ab dem Datum der Satzungsänderung angemeldet werden, werden demnach nicht mehr ermäßigt.

Der Rat der Stadt beschließt, dass die Ermäßigung für gefährliche Hunde auch bei Vorlage eines Wesenstestes entfällt.

Hundebestandskontrolle

Für das Jahr 2017 ist eine Hundebestandskontrolle geplant. Diese soll nicht angemeldete Hunde ausfindig machen. Die letzte Hundebestandskontrolle fand im Jahr 2008 statt und führte zu zusätzlichen Anmeldungen i.H.v. ca. 10 % und entsprechenden Mehreinnahmen. Für die Durchführung sind 30.000 € im Haushaltsjahr 2017 unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt.

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung im Haushaltsjahr 2017 eine Hundebestandskontrolle durchzuführen.

Für das Jahr 2017 ist der Haushaltsansatz aufgrund der erhöhten Hundesteuersätze von 330.000 € auf 345.000 € erhöht worden. Dabei ist berücksichtigt worden, dass die Änderung der Hundesteuersatzung erst mit Beschluss der Haushaltssatzung erfolgen wird. Ab dem Haushaltsjahr 2018 steigen die erwarteten Erträge um weitere 15.000 € auf 360.000 €. Dieser Betrag wird für die Folgejahre festgeschrieben.

4.1.6 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Haushaltsplan 2017 mit einem Ansatz von 15,10 Mio. Euro veranschlagt. Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2020 wurden die Erhöhungen gem. Orientierungsdaten vom 25.07.2016 berücksichtigt.

Orientierungsdaten				
	2017	2018	2019	2020
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+3,8 %	+5,0 %	+4,9 %	+5,0 %

Für das Planjahr 2021 wird eine Steigerung analog zum Jahr 2020 angenommen und somit ebenfalls mit einer Steigerung von 5,0 % gerechnet.

Für die erweiterte Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022-2027 erfolgt eine Fortschreibung mit Hilfe der Wachstumsrate:

Jahr	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	10.022.097,00 €	10.022.097,00 €	11.060.671,30 €
2007	11.365.694,00 €	10.781.267,50 €	
2008	12.080.761,00 €	11.365.694,00 €	
2009	11.409.511,00 €	11.409.511,00 €	
2010	10.781.267,50 €	11.724.787,00 €	
2011	11.724.787,00 €	12.080.761,00 €	12.983.248,60 €
2012	12.126.799,00 €	12.126.799,00 €	
2013	12.720.296,00 €	12.720.296,00 €	
2014	13.443.910,00 €	13.443.910,00 €	
2015	14.544.477,00 €	14.544.477,00 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{12.983.248{,}6/11.060.671{,}30}$ -1 = 0,0180

Wachstumsrate **1,80%**

Auf die Erläuterungen im Vorbericht unter der Ziffer 4.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1.7 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Im Haushaltsplan 2017 sind Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer i.H.v. 2,14 Mio. Euro eingeplant. Auch hier wurden die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung verwendet. Diese sehen folgende Steigerungen vor:

Orientierungsdaten				
	2017	2018	2019	2020
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+24,1 %	+17,6 %	+2,3 %	+2,3 %

In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2018 (gemäß der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 16.06.2016) enthalten.

Für die erweiterte Ergebnis- und Finanzplanung ist auch hier die Wachstumsrate verwendet worden, die sich wie folgt berechnet:

Jahr	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	1.051.294,00 €	1.051.294,00 €	1.202.697,20 €
2007	1.177.401,00 €	1.177.401,00 €	
2008	1.216.649,00 €	1.216.649,00 €	
2009	1.273.101,00 €	1.273.101,00 €	
2010	1.295.041,00 €	1.295.041,00 €	
2011	1.366.909,00 €	1.366.909,00 €	1.495.500,00 €
2012	1.436.337,00 €	1.436.337,00 €	
2013	1.452.634,00 €	1.452.634,00 €	
2014	1.498.884,00 €	1.498.884,00 €	
2015	1.722.736,00 €	1.722.736,00 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{1.495.500/1.202.697,20}$ -1 = 0,0245

Wachstumsrate **2,45%**

Auf die Erläuterungen im Vorbericht unter der Ziffer 4.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1.8 Familienlastenausgleich

Der Haushaltsansatz 2017 für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs beträgt 1,45 Mio. Euro.

Der Wert basiert auf der Entwicklung in den letzten Haushaltsjahren.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

4.2.1 Schlüsselzuweisungen

Im Haushaltsplan 2017 beträgt der Haushaltsansatz für die Schlüsselzuweisungen 33,42 Mio. Euro. Dieser Wert basiert auf dem „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden- und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017“. Die Ansätze für die Jahre 2018 bis 2021 wurden anhand der bisher vorliegenden Daten hochgerechnet. Dabei wurde die Ausgangsmesszahl mit Hilfe der Orientierungsdaten ermittelt.

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 ist eine Fortschreibung mittels Wachstumsrate erfolgt. Diese berechnet sich wie folgt:

Jahr	Schlüsselzuweisungen	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	13.881.138,00 €	13.881.138,00 €	
2007	14.305.563,00 €	14.305.563,00 €	
2008	17.680.624,00 €	17.680.624,00 €	17.688.048,80 €
2009	20.231.089,00 €	20.231.089,00 €	
2010	23.781.185,00 €	22.341.830,00 €	
2011	22.341.830,00 €	23.781.185,00 €	
2012	24.834.381,00 €	24.834.381,00 €	
2013	25.729.361,00 €	25.729.361,00 €	28.035.639,60 €
2014	29.460.188,00 €	29.460.188,00 €	
2015	36.373.083,00 €	36.373.083,00 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{28.035.639,60/17.688.048,80}$ -1 = 0,0525

Wachstumsrate **5,25%**

4.2.2 Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz

Das Stärkungspaktgesetz sieht für die Teilnehmer der dritten Stufe eine jährliche Unterstützung i.H.v. 25,89 € je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vor.

Für die Stadt Alsdorf ergibt sich dabei folgende Berechnung:

Berechnung des Grundbetrages (25,89 € je Einwohner)

Maßgebliche Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2013)	46.313
Grundbetrag (Einwohnerzahl * 25,89 €)	**1.199.043,57 €**

Berechnung des zusätzlichen Betrages aus den Ergebnissen der laufenden Verwaltungstätigkeit 2013 und 2014

Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Jahresabschluss 2013	- 9.044.251,36 €
Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Jahresabschluss 2014	- 15.345.530,56 €
Durchschnittliches Ergebnis Jahresabschluss 2013 und 2014	- 12.194.890,96 €
29,38 % vom durchschnittlichen Ergebnis 2013 und 2014	**3.582.858,96 €**
Gesamtsumme (jährlich)	**4.781.902,53 €**

Diese Gesamtsumme i.H.v. 4,78 Mio. Euro wird bis einschließlich zu dem Haushaltsjahr gezahlt, in dem die Kommune erstmals den Haushaltsausgleich erreicht. Das Gesetz gibt dabei vor, dass der Haushalt spätestens im Jahr 2020 mit Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein muss. Anschließend soll die Konsolidierungshilfe degressiv verringert werden. Im Jahr 2023 muss der Haushaltsausgleich ohne Hilfe erreicht werden.

Berechnung der degressiven Verringerung:

Jahr	Buchwert 01.01. in €	€	€	AFA	Buchwert 31.12. in €
2020	4.781.902,00	1.593.967,00	2,00	1.593.969,00	3.187.933,00
2021	3.187.933,00	1.593.966,00	1,00	1.593.967,00	1.593.966,00
2022	1.593.966,00	1.593.966,00	0,00	1.593.966,00	0,00
Summe					**4.781.899,00**

Die mittelfristige Haushaltsplanung der Stadt Alsdorf sieht im Jahr 2020 erstmals den Haushaltsausgleich vor. Daraufhin wird die Konsolidierungshilfe für das Haushaltsjahr 2021 um ein Drittel auf 3,19 Mio. Euro reduziert. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgt dann die nächste Reduzierung um ein weiteres Drittel der ursprünglichen Gesamtsumme auf 1,59 Mio. Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe erreicht.

4.2.3 Übrige Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Haushaltsansatz für die übrigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 14,95 Mio. Euro. Hierin enthalten sind insbesondere Zuweisungen vom Land z.B. für den Bereich der Kindertagesstätten und Schulen, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten.

Die Verringerung des Ansatzes im Haushaltsjahr 2018 resultiert insbesondere daraus, dass die Zuwendungen im Bereich „Bildung- und Teilhabe“ wegfallen.

In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 steigen die Zuwendungen für laufende Zwecke kontinuierlich, während die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten abnehmen.

Die Werte für die Auflösung der Sonderposten sind automatisiert aus der Anlagenbuchhaltung übernommen worden.

Für den Zeitraum 2022 bis 2027 wird der Planwert des Jahres 2021 für die übrigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen festgeschrieben, es sind keine Steigerungen berücksichtigt.

4.3 Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz 2017 für die sonstigen Transfererträge beträgt 1,80 Mio. €. Hierin enthalten ist der Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen i.H.v. 0,35 Mio. € sowie die Transfererträge aus dem Programm „Gute Schule 2020“ i.H.v. 1,45 Mio. €. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erhöht worden (siehe Punkt 5.3).

In den Folgejahren wird zunächst keine Veränderung erwartet. Die Erträge aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden jedoch letztmalig im Haushaltsjahr 2020 erwartet und fallen ab dem Haushaltsjahr 2021 weg, sodass sich der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 auf 0,35 Mio. € beläuft.

4.4 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind im Haushaltsplan 2017 mit einem Ansatz i.H.v. 5,41 Mio. Euro veranschlagt. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.783.600 €
Erträge aus der Auflösungen von Sonderposten aus Beiträgen	940.710 €
Verwaltungsgebühren	687.850 €
Summe	5.412.160 €

Die Benutzungsgebühren beinhalten dabei folgende Positionen:

Erträge aus RTW	1.300.000 €
Erträge aus Kindergartenbeiträgen	940.000 €
Auflösung Grabnutzungsrechte/Bestattungsgebühren	465.000 €
Elternbeiträge „offene Ganztagsschule“	450.000 €
Benutzungsgebühren für Parkräume	140.000 €
Benutzungsgebühren für das Hallenbad	130.000 €
Elternbeiträge Tagespflege	108.000 €
Sondergenehmigungen Ordnungsamt	73.000 €
Benutzungsgebühren für die Notunterkunft	60.000 €
Kostenersatz im Bereich Feuerwehr	50.000 €
Benutzungsgebühren Bücherei	26.800 €
Benutzungsgebühren Hallensportanlagen	20.000 €
Wochenmarkt	20.000 €
Benutzungsgebühr öffentliche Toiletten	800 €
Summe	3.783.600 €

In den vergangen Haushaltsjahren wurden die Gebührensatzungen auf den aktuellen Stand fortgeschrieben, sodass eine weitere Änderung nicht vorgesehen ist und von einem konstanten Gebührenaufkommen ausgegangen werden kann.

4.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Der Haushaltsansatz 2017 für die privatrechtlichen Leistungsentgelte beträgt 0,64 Mio. €. Hierin enthalten sind insbesondere Mieten und Pachten.

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 reduziert sich der Ansatz geringfügig. Für die Folgejahre werden konstante Mieterträge erwartet, daher wird der Betrag für die Jahre 2020-2027 unverändert fortgeschrieben.

4.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Für Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 4,65 Mio. Euro veranschlagt. Diese Position beinhaltet insbesondere die Erstattungen vom Land für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (vgl. auch hierzu die entsprechende Aufwandsposition unter Ziffer 5.5), die Kostenerstattungen anderer Gemeinden im Bereich der Jugendhilfe und Erstattungen vom Eigenbetrieb Technische Dienste.

Diese Ergebnisplanposition unterliegt nur geringfügigen Schwankungen. Der Wert für das Jahr 2021 wird daher bis zum Jahr 2027 konstant fortgeschrieben.

4.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind mit insgesamt 2,87 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

Hierin enthalten sind folgende Erträge:

Konzessionsabgabe Strom	1.318.000,00 €
Konzessionsabgabe Wasser	660.000,00 €
Verwarnungs- und Bußgelder nach OWiG	330.000,00 €
Mahn- und Vollstreckungsgebühren	165.800,00 €
Zinsen aus Gewerbesteuernachzahlung	160.000,00 €
Konzessionsabgabe Gas	110.000,00 €
Andere sonstige ordentliche Erträge	47.310,00 €
Säumniszuschläge	30.000,00 €
Sonst. Verwarnungs- und Bußgelder (ohne OWiG)	27.500,00 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	25.270,00 €
Stundungs-/Aussetzungszinsen	1.000,00 €
Summe	**2.874.880,00 €**

Die Summe verringert sich von 2017 bis 2021 geringfügig aufgrund der Verringerung der ertragswirksamen Auflösung der sonstigen Sonderposten. Für die erweiterte Ergebnisplanung bis zum Jahr 2027 wird der Wert des Jahres 2021 festgeschrieben.

4.8 Aktivierte Eigenleistungen

In der Haushaltsplanung werden keine zu aktivierenden Eigenleistungen erfasst.

5 Entwicklung der Aufwendungen

5.1 Personalaufwendungen

Der Haushaltsansatz 2017 für die Personalaufwendungen beträgt 23,65 Mio. Euro. Hierbei sind die Tariferhöhung gemäß des Tarifabschlusses für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2016 i.H.v. 2,35% berücksichtigt worden. Für die verbeamteten Beschäftigten wurde die Steigerung analog berücksichtigt.

Des Weiteren werden hier die Beträge für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte erfasst. Hier wird auf die Daten der Rheinischen Versorgungskassen zurückgegriffen, welche die Berechnung der zu bildenden Rückstellungen übernimmt.

Für die Jahre 2018 bis 2021 wird eine Steigerung i.H.v. 2,00 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2022 wird, angelehnt an die Orientierungsdaten, eine Steigerungsrate von 1,00 % angesetzt. Diese soll als Obergrenze angesehen werden und möglichst noch unterschritten werden.

Hierzu ist ein Personalkostenbegrenzungskonzept erarbeitet worden. Dieses beinhaltet unter anderem eine Besetzung freiwerdender (Führungs-)Stellen durch eigene Mitarbeiter mit Ausnahme der Fachkräftestellen. Auf die Ausführungen im Personalkostenbegrenzungskonzept, welches als **Anlage** beigefügt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

5.2 Versorgungsaufwendungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger sind mit 2,30 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

Bereits während der aktiven Beschäftigungszeit sind die Kommunen verpflichtet, Rückstellungen für die spätere Versorgung zu bilden. Nach Eintritt in den Ruhestand finden jedoch jährliche Anpassungen der gebildeten Rückstellungen statt. Diese ergeben sich z.B. aus gestiegenen Krankheitskosten, aktualisierten Kopfschadenstatistiken oder Versorgungsanpassungen. Die Berechnung und Hochrechnung für die Folgejahre erfolgt durch die Rheinische Versorgungskasse.

5.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Haushaltsansatz 2017 für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt insgesamt 16,05 Mio. Euro.

Die Position umfasst folgende Aufwendungen:

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.811.360,00 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.470.952,00 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Schulen	2.583.450,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	437.350,00 €
Unterhaltung Fahrzeuge	285.420,00 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	148.300,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	119.500,00 €
Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	105.700,00 €
Erstattungen an übrige Bereiche	85.000,00 €
Summe	16.048.032,00 €

Der Bauunterhalt und die Bewirtschaftung der städtischen Grundstücke und Gebäude macht hier die größte Position aus. Dieser Aufgabenbereich wird überwiegend durch die GSG Grund- und Stadtentwicklungs GmbH ausgeführt. Im Bereich des Bauunterhaltes sind neben den Ansätzen für den jährlichen Bauindex auch bereits geplante Sondermaßnahmen enthalten. Für diesen Bereich ist eine objektbezogene Fortschreibung durch die GSG Grund- und Stadtentwicklungs GmbH bis zum Jahr 2021 erfolgt.

Die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Bereich der Schulen beinhalten insbesondere die „Betriebskosten OGS“ i.H.v. 1,36 Mio. Euro und die Schülerbeförderungskosten i.H.v.0,68 Mio. Euro.

Für die erweiterte Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2027 sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2021 mit einer Steigerungsrate von 1,00 % jährlich angesetzt worden.

5.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen sind im Haushaltsplan 2017 mit 4,78 Mio. Euro angesetzt worden und setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen auf

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Schulen	1.757.750,00 €
Straßennetz (Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen)	1.742.660,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstige Gebäude	385.470,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	366.160,00 €
Fahrzeuge	169.110,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen KiTas	119.780,00 €
Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Grünflächen	116.720,00 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	46.360,00 €
Betriebsvorrichtungen	29.920,00 €
Technische Anlagen	15.840,00 €
Lizenzen	13.670,00 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	12.380,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Wohnbau	1.380,00 €
DV-Software	690,00 €
Maschinen	100,00 €
Summe	**4.777.990,00 €**

Die Daten für die Jahre 2017 bis 2021 wurden automatisiert mit Hilfe der Finanzsoftware „Infoma“ in die Haushaltsplanung übertragen. Grundlage für die Berechnung und Fortschreibung der Planansätze bildet die Anlagenbuchhaltung der Stadt.

5.5 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen sind im Haushaltsplan 2017 i.H.v. 69,80 Mio. Euro veranschlagt.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Städteregionsumlage	31.866.770,00 €
Sozialtransferaufwendungen	17.078.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	14.750.720,00 €
Sonstige Transferaufwendungen	2.091.600,00 €
ÖPNV-Umlage	1.882.891,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.036.346,00 €
Finanzierungsbeteiligung am „Fonds Deutsche Einheit“	1.006.737,00 €
Einheitslastenabrechnungsgesetz	90.000,00 €
Summe	**69.803.064,00 €**

Die Städteregionsumlage stellt mit 31,87 Mio. Euro eine enorme Belastung für den Haushalt der Stadt Alsdorf darf. Die Haushaltssatzung 2017 sieht einen Umlagesatz der Allgemeinen Städteregionsumlage von 46,0508% vor.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich um die Kosten für Kindertagespflege in und außerhalb von Einrichtungen, Unterhaltsvorschussleistungen und Leistungen für Asylbewerber.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke beinhalten insbesondere Zahlungen an den Eigenbetrieb Technische Dienste für die Straßenunterhaltung und die Straßenoberflächenentwässerung, Zuwendungen an die freien Träger von Kindertagesstätten und die Krankenhausinvestitionspauschale.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, welche zu 100% vom Landschaftsverband erstattet werden.

Des Weiteren ist die ÖPNV-Umlage unter den Transferaufwendungen mit 1,88 Mio. Euro veranschlagt.

Für die Gewerbesteuerumlage sind 1,04 Mio. Euro und für die Finanzierungsbeteiligung am „Fonds Deutsche Einheit“ 1,01 Mio. Euro veranschlagt worden. Der Haushaltsansatz für die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz beträgt 0,09 Mio. Euro.

Neben den separat ermittelten Wachstumsraten für die Städteregionsumlage und die ÖPNV- Umlage ist für die erweiterte Ergebnisplanung 2022 bis 2027 bei den übrigen Transferaufwendungen in Anlehnung an die Orientierungsdaten eine Steigerungsrate i.H.v. 2,00 % berücksichtigt worden.

5.5.1 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage einschließlich der Beteiligung am „Fonds Deutsche Einheit“ ist mittels Vervielfältiger, der vom Land festgesetzt wurde, für die Gewerbesteuer i.H.v. 69 % für die Jahre 2017 und 2018 und i.H.v. 68 % für das Jahr 2019 ermittelt worden. Der Teil der Gewerbesteuer, der zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ dient, ist ab dem Jahr 2020 gemäß dem Schnellbrief 299/2016 vom Städte- und Gemeindebund auf „Null“ gesetzt worden. Dabei ist das geplante Gewerbesteueraufkommen als Rechengrundlage angesetzt worden.

Die Orientierungsdaten vom 25.07.2016 liefern folgende Übersicht:

Jahr	**„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG**		**Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (Ab 1995)**	**Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG**	**Gesamt-Vervielfältiger**
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	5*	69
2019	14,5	20,5	29	4*	68
2020	14,5	20,5	0**	0*	35

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre 2017-2019 auf der Steuerschätzung vom Mai 2016. Der Vervielfältiger für das Jahr 2016 wurde durch Verordnung vom 01.Feburar 2016 festgesetzt.

** Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 und 2021.

Für die erweiterte Ergebnisplanung ist in Anlehnung an die Orientierungsdaten vom 25.07.2016 mit einer Steigerungsrate von 2,00 % gerechnet worden.

5.5.2 Städteregionsumlage

Die Entwicklung der Städteregionsumlage wird mit Hilfe der aktuell vorliegenden Daten berechnet. Hierbei wird die voraussichtliche Umlagegrundlage ermittelt und mit dem prognostizierten Städteregionsumlagesatz multipliziert.

	2017 €	**2018 €**	**2019 €**	**2020 €**	**2021 €**
Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisungen + Vorjahr + Familienausgleich - SBG)	69.199.167	73.325.536	76.937.061	80.304.063	83.688.078
StädteRegionsumlage v.H.-Satz	**46,0508**	**44,5746**	**42,5456**	**41,8884**	**41,8884**
Allgemeine StädteRegionsumlage	31.866.770	32.684.564	32.733.334	33.638.087	35.055.597

Für die erweiterte Ergebnisplanung 2022 bis 2027 ist die Wachstumsrate nach Maßgabe des Anwendungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 anhand der Ergebnisse der Jahre 2006 bis 2015 berechnet worden:

Jahr	Städteregionsumlage	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	18.187.771,94 €	18.187.771,94 €	20.593.502,94 €
2007	18.993.779,74 €	18.993.779,74 €	
2008	21.611.843,01 €	21.611.843,01 €	
2009	21.878.913,80 €	21.878.913,80 €	
2010	22.295.206,22 €	22.295.206,22 €	
2011	23.374.574,03 €	23.374.574,03 €	24.827.484,60 €
2012	23.616.982,08 €	23.616.982,08 €	
2013	24.398.624,17 €	24.398.624,17 €	
2014	25.469.177,47 €	25.469.177,47 €	
2015	27.278.065,24 €	27.278.065,24 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{24.827.484{,}46/20.593.502{,}94}$ -1 = 0,0210

Wachstumsrate **2,10%**

Nach dem Budgetbericht zum 30.09.2016 der StädteRegion Aachen beläuft sich das voraussichtliche negative Jahresergebnis 2016 auf 7.026.426 €. Hieraus ergibt sich für die städteregionsangehörigen Kommunen das Risiko einer Sonderbedarfsumlage, die von der StädteRegion erhoben werden kann.

Zur Berechnung des Anteils für die Stadt Alsdorf wurden die Umlagegrundlage für die Städteregionsumlage der anderen städteregionsangehörigen Kommunen ohne die Stadt Aachen und die der Stadt Alsdorf ins Verhältnis gesetzt und ein Anteil von 16,30 % für die Stadt Alsdorf ermittelt.

Somit würde sich bei einem negativen Jahresergebnis 2016 i.H.v. 7.026.426 € der StädteRegion eine Sonderbedarfsumlage i.H.v. rd. 1,15 Mio. für das Haushaltsjahr 2018 Euro ergeben. Dieser Betrag wurde aufgrund des Vorsichtsprinzips etatisiert.

5.5.3 ÖPNV-Umlage

Die ÖPNV-Umlage ist im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 1,88 Mio. Euro eingeplant. Für die Jahre 2018 bis 2021 wird mit einer Steigerungsrate i.H.v. 1,00 % gerechnet.

Für die erweiterte Ergebnisplanung erfolgt die Hochrechnung anhand der Wachstumsrate, die sich wie folgt ermitteln lässt:

Jahr	ÖPNV-Umlage	der Größe nach geordnet	Mittelwerte:
2006	1.135.910,49 €	1.022.467,74 €	1.103.878,63 €
2007	1.126.553,58 €	1.102.251,01 €	
2008	1.132.210,32 €	1.126.553,58 €	
2009	1.022.467,74 €	1.132.210,32 €	
2010	2.386.927,03 €	1.135.910,49 €	
2011	1.102.251,01 €	1.192.380,69 €	1.531.089,90 €
2012	1.192.380,69 €	1.243.264,63 €	
2013	1.246.671,50 €	1.246.671,50 €	
2014	1.243.264,63 €	1.586.205,64 €	
2015	1.586.205,64 €	2.386.927,03 €	

Berechnung Wachstums-rate $\sqrt[9]{1.531.089{,}90/1.103878{,}63}$ -1 = 0,0370

Wachstumsrate **3,70%**

5.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist für das Jahr 2017 ein Haushaltsansatz i.H.v. 6,36 Mio. Euro gebildet worden. Darin enthalten sind insbesondere Mietaufwendungen i.H.v. 3,32 Mio. Euro, Geschäftsaufwendungen inkl. IT i.H.v. 1,82 Mio. Euro sowie Versicherungsbeiträge i.H.v. 0,65 Mio. Euro.

Im Rahmen der erweiterten Ergebnisplanung 2022 bis 2027 ist in Anlehnung an die Orientierungsdaten vom 25.07.2016 eine jährliche Steigerung i.H.v. 2,00 % berücksichtigt worden.

6 Konsolidierungsfeld „Beteiligungen“

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes müssen auch die Beteiligungen der Gemeinde in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Hier sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde ebenso konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligung für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehung und der Bilanzierung auszuschöpfen.

6.1 Eigenbetrieb Technische Dienste (ETD)

Mit Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 27.11.2003 wurde der bestehende Eigenbetrieb Abwasser mit Wirkung vom 01.01.2004 um die Aufgabenbereiche Baubetriebshof, Abfallentsorgung, Straßenvermögen und Winterdienst erweitert.

Zur Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung wurde hierfür im Rahmen der Haushaltssatzung 2010 ein städtischer Zuschuss in Höhe von 3.300.000 € erforderlich.

Mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011 hat der Rat der Stadt den jährlichen Zuschuss auf 2.980.000 € festgeschrieben. Dadurch hat sich ein Konsolidierungspotential i.H.v. 320.000 € jährlich ergeben.

Der Eigenbetrieb Technische Dienste (ETD) wurde zudem aufgefordert, zusätzliche Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten mit dem Ziel, den städtischen Zuschuss weiter zu reduzieren.

Durch die Optimierung der Aufgabenerledigung des ETD und durch Einsparungen bei den Sachleistungen ist der jährliche Zuschuss der Stadt mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 nochmals reduziert worden. Folgende Zuschussbedarfe wurden dabei festgeschrieben:

2012 2.942.000 €
2013 2.942.000 €
2014 2.901.000 €
2015 2.860.000 €

Im Zeitverlauf ist der Zuschuss insgesamt von 3.300.000 € um 440.000 € auf 2.860.000 € reduziert worden (siehe Maßnahme 16).

Außerdem ist die Werksleitung verpflichtet worden, die Verwaltung und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten.

Der Zuschuss ist demnach bereits in der Vergangenheit durch Konsolidierungsbeschlüsse erheblich reduziert worden. Eine weitere Reduzierung würde die Handlungsfähigkeit derart einschränken, dass die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben der Gemeinde, die vom ETD wahrgenommen werden, gefährdet wäre.

6.2 Alsdorfer Freizeitobjekte GmbH (FOGA)

Mit Beschluss vom 11.12.2007 hat der Rat der Stadt die Übertragung der Verwaltung, Bewirtschaftung und Fortentwicklung der Tageserholungsanlage an die Alsdorfer Freizeitobjekte GmbH beschlossen. Ziel der Aufgabenübertragung war und ist es weiterhin, die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu stärken und eine Reduzierung des städtischen Eigenanteils zu bewirken.

Bereits mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011 ist es Rat und Verwaltung gelungen, den Zuschussbedarf für den Tierpark zu reduzieren. Bis zum Haushaltsjahr 2012 betrug der Zuschuss noch 297.000 €, im Haushaltsjahr 2013 waren es 287.500 € und seit dem Haushaltsjahr 2014 beläuft sich dieser konstant auf 277.500 € (siehe Maßnahme 15).

Der FOGA ist es darüber hinaus gelungen, zwischen den Betriebsstellen „Betrieb der Stadthalle“ und „Tageserholungsanlage“ Synergien zu generieren. Dies hat zur Folge, dass sich die Zuschussbedarfe der Gesellschaft in den letzten Jahren positiv dargestellt haben. Die Entwicklung zeigt dabei einen deutlichen Rückgang der jährlichen Verluste auf.

Die jährliche Eigenkapitaleinlage der Stadt, die sich bis zum Jahr 2015 auf 90.000 € belief, wurde daraufhin ab dem Haushaltsjahr 2016 um 10.000 € reduziert und vom Rat der Stadt mit Beschluss über die Haushaltssatzung 2015/2016 auf 80.000 € festgesetzt (vgl. Maßnahme 14).

6.3 Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH (GSG)

Die Stadt Alsdorf hält 76,06 % des Stammkapitals der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH (GSG). Aufgrund der Tätigkeit der Gesellschaft erhält die Stadt hieraus jährliche Gewinnausschüttungen. Bis zum Jahre 2012 wurde der Stadt Alsdorf eine Dividende von 121.500 € vor Steuern ausgeschüttet.

Erstmalig mit der Feststellung des Jahresergebnisses 2013 konnte durch die Gesellschaft eine zusätzliche Dividende ausgezahlt werden. Für das Wirtschaftsjahr 2013 führte dies zu einer Dividendenzahlung von 243.000 € vor Steuern.

Mit Beschuss über die Haushaltssatzung 2015/2016 hat der Rat der Stadt festgelegt, dass unter Berücksichtigung der gesellschafts- und handelsrechtlichen Vorschriften die größtmögliche Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorzunehmen ist.

Ziel zukünftiger Gewinnausschüttungen sollte es aus Sicht der Stadt sein, unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft die größtmögliche Dividende zu erhalten. Aufgrund einer durch die Gesellschaft vorgenommenen Ergebnisvorschau war davon auszugehen, dass eine jährliche Dividendenzahlung von insgesamt 355.000 € zukünftig gewährt werden kann. Hiervon entfällt eine Dividende von 270.000 € auf die Stadt. Unter Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag führt dies zu einem zusätzlichen Ertrag für die Stadt Alsdorf von voraussichtlich rd. 100.000 € jährlich.

Dadurch ist das Konsolidierungspotenzial in Bezug auf die GSG vollumfänglich ausgeschöpft worden.

7. Konsolidierungsfeld „freiwillige Leistungen“

Neben den gesetzlich vorgegebenen, pflichtigen Aufgaben erfüllen die Kommunen auch sogenannte „freiwilligen Aufgaben“. Hierbei können die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung frei entscheiden, ob und wie eine Aufgabe erledigt wird.

Zu diesen freiwilligen Aufgaben gehören z.B. das Betreiben eines Schwimmbades, die Bezuschussung von Vereinen im Jugend- und Sportbereich und die Wirtschaftsförderung.

Da sich die Stadt Alsdorf seit 1994 in der Haushaltssicherung befindet, hat sich der Rat der Stadt in den letzten beiden Jahrzehnten schon häufig mit der Notwendigkeit der freiwilligen Aufgabenerfüllung auseinandergesetzt. Die freiwilligen Leistungen wurden im Rahmen der jeweiligen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes immer wieder thematisiert und in den letzten Jahren auch deutlich reduziert.

Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement wurden die freiwilligen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2009 erstmals in Form von Aufwendungen und Erträgen geplant. Der Zuschussbedarf im Bereich der freiwilligen Leistungen belief sich für das Haushaltsplanjahr 2009 auf 4,08 Mio. Euro. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 sieht einen Zuschussbedarf für die freiwilligen Leistungen i.H.v. 3,07 Mio. Euro vor.

Die Entwicklung der Zuschussbedarfe ab 2017 im Bereich der freiwilligen Aufgaben stellt sich wie folgt dar:

Beschreibung	**Plan 2017**	**Plan 2018**	**Plan 2019**	**Plan 2020**	**Plan 2021**	**Plan 2022**	**Plan 2023**
Verfügungsmittel	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
Repräsentationskosten	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200
Vereinsbeiträge	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200
Integrationsrat	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	193.282	199.090	202.540	205.808	211.366	211.366	211.366
Bewirtschaftung allgem. Grundvermögen	28.004	30.950	31.918	33.466	34.824	34.824	34.824
Feuerwehr	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
Verbraucherberatung	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000
Stadtbücherei 04-01-02	312.495	314.804	315.302	316.822	317.444	317.444	317.444
sonstige Volksbildung (VABW) 04-01-03	112.400	113.400	114.400	115.400	116.400	116.400	116.400
Kulturförderung und sonstiger Kulturbereich	132.100	132.714	133.278	133.824	134.410	134.410	134.410
Musikpflege (Chöre) 04-02-02	46.394	46.898	47.361	47.808	48.288	48.288	48.288
Kulur und Wissenschaft Gesamtsumme	*603.389*	*607.816*	*610.341*	*613.854*	*616.541*	*616.541*	*616.541*
Wohlfahrtspflege	21.500	21.500	21.500	21.500	21.500	21.500	21.500
Kommunale Seniorenbetreuung 05-02-03	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Allg. Förderung junger Menschen u. Familien	1.043.508	1.019.531	1.016.459	1.031.843	1.048.394	1.048.394	1.048.394
Sportförderung (einschl. Hallenbad)	611.811	630.688	632.275	646.859	661.761	661.761	661.761
Tierpark, Tageserholungsanlage	327.545	327.714	326.882	327.040	327.205	327.205	327.205
Wirtschaftsförderung	8.260	-46.041	-42.673	-36.004	-32.293	-32.293	-32.293
Stadthalle	164.370	164.370	164.370	163.750	160.670	160.670	160.670
Sonstige Einrichtungen, Schaukästen	10.210	10.526	10.872	11.362	11.764	11.764	11.764
Gesamtsumme	**3.065.579**	**3.019.844**	**3.028.184**	**3.073.179**	**3.115.432**	**3.115.432**	**3.115.432**

Der Planansatz 2017 liegt rd. 1,01 Mio. Euro unter dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2009. Dies zeigt deutlich auf, dass der Zuschussbedarf in den letzten Jahren um rd. 25 % reduziert werden konnten.

Der Anstieg im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung resultiert aus der Anwendung der Orientierungsdaten für die Personal- und Sachkosten. Dieser lässt sich u.a. auf die steigenden Personalkosten zurückführen bei konstanten übrigen Aufwendungen.

Die Finanzaufwendungen in Form von Zuschüssen beispielsweise an Vereine und Verbände wurden durch Beschlüsse im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bereits in den Vorjahren festgeschrieben.

8 Maßnahmenübersicht

Für die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen wurde der von der Bezirksregierung Köln entwickelte Mustervordruck verwandt. In der Gesamtübersicht sind die jeweiligen Konsolidierungsmaßnahmen mit laufenden Nummern versehen. Hier werden die geplanten Konsolidierungsbeiträge je Maßnahme und die Gesamtsumme sämtlicher Maßnahmen dargestellt.

HSP-Maßnahmenübersicht

			Konsolidierungsbeiträge							
Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	sofern HSP_Maß-nahme personal-relevant: Gesamt-potential bis 2023 (verrechnete Vollzeitstellen)	HSP-Ziel 2017 in €	HSP-Ziel 2018 in €	HSP-Ziel 2019 in €	HSP-Ziel 2020 in €	HSP-Ziel 2021 in €	HSP-Ziel 2022 in €	HSP-Ziel 2023 in €	Gesamtsumme
1	Hebesatz Grundsteuer A		-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-7.700
2	Hebesatz Grundsteuer B		282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	1.974.000
3	Vergnügungssteuer		0	0	0	0	0	0	0	0
4	Erhöhung Hundesteuersätze		12.500	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	162.500
5	Wegfall Ermäßigung Hundesteuer bei geringfügigem Einkommen		1.200	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	15.600
6	Wegfall Ermäßigung bei gefährlichen Hunden		1.300	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	16.900
7	Verwaltungsgebühren Hausnummernvergabe		750	750	750	750	750	750	750	5.250
8	Erhöhung Elternbeitrag Kindertagesstätten		160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	1.120.000
9	Erhöhung Parkraumgebühren		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	70.000
10	Kostenerstattung Feuerwehreinsätze		39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	274.435
11	Wasserkosten Brunnenanlagen		12.040	12.040	12.040	12.040	12.040	12.160	12.282	84.642
12	Stromkosten Brunnenanlagen		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.070	7.140	49.210
13	Steuerbefreiung Fahrzeug		500	500	500	500	500	505	510	3.515
14	Eigenkapitaleinlage FOGA GmbH		0	0	0	0	0	0	0	0
15	Unterhaltungskosten Tierpark		0	0	0	0	0	0	0	0
16	Kosten der Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege		0	0	0	0	0	0	0	0
17	Miet- und Pachtverhältnisse des allgemeinen Grundvermögens		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.020	1.040	7.060
18	Bürobedarf		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.100	5.200	35.300
19	Portokosten		0	10.000	5.000	0	5.000	5.100	5.200	30.300
20	Anpassung Telefonverträge		4.407	4.407	4.407	4.407	4.407	4.495	4.585	31.115
21	Personalkostenbegrenzung	3,9	108.745	335.202	523.213	820.286	1.007.534	1.255.096	1.598.117	5.648.193
Konsolidierungsvolumen insgesamt:		**3,9**	**644.547**	**896.004**	**1.079.015**	**1.371.088**	**1.563.336**	**1.811.401**	**2.154.929**	**9.520.320**

9 Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

In den Einzelübersichten werden die Maßnahmen mit einer Maßnahmenbeschreibung und dem jeweiligen Einsparpotenzial dargestellt.

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	1
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Hebesatz Grundsteuer A
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	401100
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	26.04.2012, 23.05.2013

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation hat der Rat der Stadt bereits i.R.d. Haushaltssicherungskonzeptes 2012 in seiner 1. Fortschreibung die Anpassung der Realsteuerhebesätze als unerlässlich angesehen. Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2013 hat der Rat der Stadt den Hebesatz der Grundsteuer A von 270 % auf 437 % angehoben. Dadurch konnte auch der Haushaltsansatz für die Grundsteuer A in der Vergangenheit erhöht werden. Durch die Schaffung neuer Baugebiete ergibt sich jedoch zukünftig eine Reduzierung der unbebauten Grundstücke. Es findet einer Umgliederung dieser Grundstücke statt, was zu einer sinkenden Zahl der zu veranlagenden Grundstücke für die Grundsteuer A und zu einer steigenden Anzahl der zu veranlagenden Grundstücke für die Grundsteuer B führt. (vgl. Maßnahme 2)

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	64.100	
Ansatz HH 2017	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	
Konsolidierungsbeitrag	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	**-7.700**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	2
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Hebesatz Grundsteuer B
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	401200
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	26.04.2012, 23.05.2013, 11.06.2015

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation hat der Rat der Stadt bereits i.R.d. Haushaltssicherungskonzeptes 2012 in seiner 1. Fortschreibung die Anpassung der Realsteuerhebesätze als unerlässlich angesehen. Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2013 hat der Rat der Stadt den Hebesatz der Grundsteuer B von 413 % auf 575 % erhöht. Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015/2016 hat der Rat der Stadt den Hebesatz erneut erhöht. Ab dem Haushaltsjahr 2016 beträgt der Hebesatz der Grundsteuer B nunmehr 695 %. Durch die Erschließung neuer Baugebiete werden die Veranlangungsfälle für die Grundsteuer B und somit auch die Erträge zukünftig steigen. (Siehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 4.1.2 des Haushaltssanierungsplanes)

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	8.618.000	
Ansatz HH 2017	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	
Konsolidierungsbeitrag	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000	**1.974.000**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	3
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vergügungssteuer
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	403100
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	14.04.2011, 23.05.2013, 19.03.2015

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2011 hat der Rat der Stadt die Vergnügungssteuer von 10 % auf 13 % vom "Einspielergebnis" für Geräte mit Gewinnmöglichkeit erhöht. Die Haushaltssatzung 2013/2014 enthielt eine weitere Erhöhung zum 01.07.2013 von 13 % auf 15 %. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 19.03.2015 erneut mit der Anpassung der Vergnügungsteuer beschäftigt und eine neue Vergnügungsteuersatzung erlassen, die eine Änderung der Besteuerungsgrundlage vorschreibt. Seit dem 01.04.2015 gilt als Besteuerungsgrundlage der Vergnügungsteuer für Geldspielgeräte nunmehr der "Spieleinsatz", sodass ein Steuersatz i.H.v 4 % festgesetzt wurde. Aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage wird mit Mehrerträgen i.H.v. 200.000 € je Jahr gerechnet.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	
Ansatz HH 2017	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	
Konsolidierungsbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	**0**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	4
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhöhung Hundesteuersätze
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	403200
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	voraussichtlich 28.03.2017

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt beschließt mit Wirkung zum 01.07.2017 die Änderung der Hundesteuersatzung. Dabei werden u.a. die Hundesteuersätze erhöht. Auf die detaillierten Ausführungen im Haushaltssanierungsplan unter 4.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	
Ansatz HH 2017	342.500	355.000	355.000	355.000	355.000	355.000	355.000	
Konsolidierungsbeitrag	12.500	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	**162.500**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	5
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Wegfall Ermäßigung Hundesteuer bei geringfügigem Einkommen
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	403200
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	voraussichtlich 28.03.2017

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt beschließt mit Wirkung zum 01.07.2017 die Änderung der Hundesteuersatzung. Diese Änderung beinhaltet u.a., dass die bisherige Verringerung der Hundesteuer bei Hundehaltern mit geringfügigem Einkommen entfällt, wenn der Hundehalter mehr als einen Hund besitzt. Auf die detaillierten Ausführungen im Haushaltssanierungsplan unter 4.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	0	0	0	0	0	0	0	
Ansatz HH 2017	1.200	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
Konsolidierungsbeitrag	1.200	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	**15.600**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	6
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Wegfall Ermäßigung bei gefährlichen Hunden
Produktbereich	16
Produktgruppe	1601
Produkt	16-01-01
Sachkonto	403200
Aufwands-/Ertragsart	Steuern und ähnliche Abgaben
Verantwortliche Organisationseinheit	A 20 Kämmereiamt
Ratsbeschluss vom	voraussichtlich 28.03.2017

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt beschließt mit Wirkung zum 01.07.2017 die Änderung der Hundesteuersatzung. Diese Änderung beinhaltet u.a. den Wegfall der Ermäßigung für gefährliche Hunde auch bei Vorlage eines Wesenstestes. Auf die detaillierten Ausführungen im Haushaltssanierungsplan unter 4.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	0	0	0	0	0	0	0	
Ansatz HH 2017	1.300	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	
Konsolidierungsbeitrag	1.300	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	**16.900**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	7
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Verwaltungsgebühren Hausnummernvergabe
Produktbereich	01
Produktgruppe	0110
Produkt	01-10-01
Sachkonto	431200
Aufwands-/Ertragsart	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Verantwortliche Organisationseinheit	A 60 Bauverwaltungsamt
Ratsbeschluss vom	15.12.2015

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2015 die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf beschlossen. Für die Vergabe von Hausnummern wurde ein neuer Gebührentatbestand festgelegt und eine Gebühr von 25 € je Fall festgesetz. Die Erschließung neuer Baugebiete und die damit einhergehende Vergabe neuer Hausnummern werden in den kommenden Jahren zu zusätzlichen Einnahmen führen.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	0	0	0	0	0	0	0	
Ansatz HH 2017	750	750	750	750	750	750	750	
Konsolidierungsbeitrag	750	750	750	750	750	750	750	**5.250**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	8
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhöhung Elternbeitrag Kindertagesstätten
Produktbereich	06
Produktgruppe	0602
Produkt	06-02-01
Sachkonto	432150
Aufwands-/Ertragsart	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Verantwortliche Organisationseinheit	A 51 Jugendamt
Ratsbeschluss vom	05.11.2015

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt hat am 05.11.2015 die 2. Änderung der Kinderfördersatzung der Stadt Alsdorf beschlossen. Durch die Anpassung der Elternbeiträge ergeben sich voraussichtliche Mehrerträge i.H.v. 160.000 €.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000	
Ansatz HH 2017	940.000	940.000	940.000	940.000	940.000	940.000	940.000	
Konsolidierungsbeitrag	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	**1.120.000**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	9
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Erhöhung Parkraumgebühren
Produktbereich	12
Produktgruppe	1201
Produkt	12-01-02
Sachkonto	432100
Aufwands-/Ertragsart	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Verantwortliche Organisationseinheit	A 32 Bürger- und Ordnungamt
Ratsbeschluss vom	10.10.1996, 23.05.2013

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Bereits im Jahr 1996 hat sich der Rat der Stadt Alsdorf mit der Erstellung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes beschäftigt. Im Zuge dessen hat dieser in seiner Sitzung vom 10.10.1996 eine entsprechende Parkgebührenornung beschlossen, dabei wurde die Innenstadt in verschiedene Parkzonen mit unterschiedlichen Höchstparkzeiten und Parkgebühren eingeteilt. Um weitere Einnahmen zu generieren, wurde in den Folgejahren der räumliche Geltungsbereich der Parkgebührenpflicht um diverse Parkzonen erweitert. Der Rat der Stadt hat mit Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2013/2014 im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes in seiner 1. Fortschreibung die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen, sodass hierdurch jährliche Mehreinnahmen generiert werden konnten.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	
Ansatz HH 2017	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	
Konsolidierungsbeitrag	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	**70.000**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	10
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kostenerstattung Feuerwehreinsätze
Produktbereich	02
Produktgruppe	0204
Produkt	02-04-01
Sachkonto	432400
Aufwands-/Ertragsart	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Verantwortliche Organisationseinheit	A 32 Bürger- und Ordnungamt
Ratsbeschluss vom	10.12.2014

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 die Anpassung der Feuerwehrsatzung zum 01.01.2015 beschlossen. Gemäß § 52 BHKG können Gemeinden Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr erheben. Durch die geänderte Satzung kann die Stadt Alsdorf Mehreinnahmen in diesem Bereich generieren.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	10.795	10.795	10.795	10.795	10.795	10.795	10.795	
Ansatz HH 2017	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
Konsolidierungsbeitrag	39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	39.205	**274.435**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	11
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Wasserkosten Brunnenanlagen
Produktbereich	12
Produktgruppe	1201
Produkt	12-01-01
Sachkonto	524111
Aufwands-/Ertragsart	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 65 Bauamt
Ratsbeschluss vom	-

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Die Stadt Alsdorf betreibt im Stadtgebiet insgesamt vier Brunnenanlagen. Hierbei handelt es sich um drei Brunnenanlagen, die mit geringem Aufwand und kontrollierbarem Verbrauch betrieben werden. Die vierte Brunnenanlage, der Wassertisch am Annapark, erstreckt sich auf eine Fläche von rd. 900 qm, sodass dieser nur mit erheblichen Kosten bewirtschaftet werden kann. Aufgrund von Diebstahl- und Vandalismusschäden sowie aus Kostengründen wurden die Pumpen für den Wassertisch abgeschaltet und seit 2014 nicht mehr in Betrieb genommen. Diese Maßnahme führte zu einer jährlichen Einsparung von ca. 7.000,00 €. Durch eine allgemeine Reduzierung der Verbräuche und die Einschränkung der tatsächlichen Betriebszeit (April-September) wurden weitere Einsparungen erzielt, die ein noch höheres Einsparpotenzial von ca. 12.000,00 € jährlich mit sich bringen. (vgl. Maßnahme 12)

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	22.040	22.040	22.040	22.040	22.040	22.260	22.483	
Ansatz HH 2017	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.100	10.201	
Konsolidierungsbeitrag	12.040	12.040	12.040	12.040	12.040	12.160	12.282	**84.642**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	12
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Stromkosten Brunnenanlagen
Produktbereich	12
Produktgruppe	1201
Produkt	12-01-01
Sachkonto	524112
Aufwands-/Ertragsart	Sach- und Dienstleistungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 65 Bauamt
Ratsbeschluss vom	

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Die Stadt Alsdorf betreibt im Stadtgebiet insgesamt vier Brunnenanlagen. Hierbei handelt es sich um drei Brunnenanlagen, die mit geringem Aufwand und kontrollierbarem Verbrauch betrieben werden. Die vierte Brunnenanlage, der Wassertisch am Annapark, erstreckt sich auf eine Fläche von rd. 900 qm, sodass dieser nur mit erheblichen Kosten bewirtschaftet werden kann. Aufgrund von Diebstahl- und Vandalismusschäden sowie aus Kostengründen wurden die Pumpen für den Wassertisch abgeschaltet und seit 2014 nicht mehr in Betrieb genommen. Diese Maßnahme führte zu einer jährlichen Einsparung von ca. 6.000,00 €. Durch eine allgemeine Reduzierung der Verbräuche und die Einschränkung der tatsächlichen Betriebszeit (April-September) wurden weitere Einsparungen erzielt, die ein noch höheres Einsparpotenzial von ca. 7.000,00 € jährlich mit sich bringen. (vgl. Maßnahme 11)

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.120	12.241	
Ansatz HH 2017	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.050	5.101	
Konsolidierungsbeitrag	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.070	7.140	**49.210**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	13
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Steuerbefreiung Fahrzeug
Produktbereich	02
Produktgruppe	0204
Produkt	02-04-01
Sachkonto	525120
Aufwands-/Ertragsart	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 32 Bürger- und Ordnungamt
Ratsbeschluss vom	-

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Das Dienstfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen AC-FW 1194 wurde ursprünglich über Werbungsanzeigen finanziert und für Fahrten der Feuerwehr genutzt. Nach Ablauf des Werbevertrages im Jahr 2015 wurde das Fahrzeug zu einem Einsatzfahrzeug umgerüstet. Hierdurch kann eine Steuerersparnis von ca. 500 € pro Jahr erzielt werden.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	500	500	500	500	500	505	510	
Ansatz HH 2017	0	0	0	0	0	0	0	
Konsolidierungsbeitrag	500	500	500	500	500	505	510	**3.515**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	14
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Eigenkapitaleinlage FOGA GmbH
Produktbereich	15
Produktgruppe	1502
Produkt	15-02-01
Sachkonto	531500
Aufwands-/Ertragsart	Transferaufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 60 Bauverwaltungsamt
Ratsbeschluss vom	19.03.2015

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Der FOGA ist es gelungen, zwischen den Betriebsteilen "Betrieb der Stadthalle" und "Tageserholungsanlage" Synergien zu generieren. Dies hat zur Folge, dass die städtischen Zuschussbedarfe die Gesellschaft in den letzten Jahren positiv dargestellt hat. Die Entwicklung zeigt dabei einen deutlichen Rückgang der jährlichen Verluste auf. Der Rat der Stadt hat i.R.d. Haushaltssicherungskonzeptes 2012 in seiner 2. Fortschreibung die Eigenkapitalanlage der FOGA um 10.000€ € reduziert und auf 80.000 € festgesetzt.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	
Ansatz HH 2017	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	
Konsolidierungsbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	**0**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	15
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Unterhaltungskosten Tierpark
Produktbereich	13
Produktgruppe	1303
Produkt	13-03-01
Sachkonto	531500
Aufwands-/Ertragsart	Transferaufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 60 Bauverwaltungsamt
Ratsbeschluss vom	11.12.2007, 14.04.2011

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Mit Beschluss vom 11.12.2007 hat der Rat der Stadt die Übertragung der Verwaltung, Bewirtschaftung und Fortentwicklung der Tageserholungsanlage zum 01.01.2008 an die FOGA beschlossen. Ziel der Aufgabenübertragung ist, die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu stärken und mittelfristig eine Reduzierung des städtischen Eigenanteils zu bewirken. Bereits mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011 ist es Rat und Verwaltung gelungen, den Zuschussbedarf für den Tierpark kontinuierlich zu reduzieren. Bis zum Haushaltsjahr 2012 betrug dieser Zuschuss noch 297.000 €, ab dem Haushaltsjahr 2014 beläuft er sich nunmehr auf 277.500 €.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	
Ansatz HH 2017	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	277.500	
Konsolidierungsbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	**0**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	16
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kosten der Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege
Produktbereich	15
Produktgruppe	1502
Produkt	15-02-02
Sachkonto	531500
Aufwands-/Ertragsart	Transferaufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste
Ratsbeschluss vom	17.11.2003, 14.04.2011, 26.04.2012

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Mit Beschluss des Rates der Stadt vom 27.11.2003 wurden mit Wirkung vom 01.01.2004 die Aufgabenbereiche Baubetriebshof, Abfallentsorgung, Straßenvermögen und Winterdienst auf den ETD übertragen. Zur Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung wurde hierfür i.R.d. Haushaltssatzung 2010 ein städtischer Zuschuss i.H.v. 3,3 Mio. € erforderlich. Mit Beschluss über die Haushaltssatzung 2011 hat der Rat der Stadt den Konsolidierungsbeschluss gefasst, den jährlichen Zuschuss auf 2,98 Mio. € festzuschreiben. Durch eine Optimierung der Aufgabenerledigung des ETD sowie durch Einsparungen bei den Sachleistungen konnte der jährliche städtische Zuschuss weiter reduziert werden, sodass i.R.d Haushaltssicherungskonzepts 2012 der jährliche städtische Eigenanteil ab dem Haushaltsjahr 2015 auf 2,86 Mio. € festgeschrieben wurde. Der städtische Eigenbetrieb hat den Auftrag mit den vorgegebenen finanziellen Mitteln auszukommen, auch wenn es zu Kostensteigerungen bei den Material- und Personalkosten kommt.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	
Ansatz HH 2017	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	2.860.000	
Konsolidierungsbeitrag	0	0	0	0	0	0	0	**0**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	17
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Miet- und Pachtverhältnisse des allgemeinen Grundvermögens
Produktbereich	01
Produktgruppe	0109
Produkt	01-09-02
Sachkonto	542200
Aufwands-/Ertragsart	sonstige ordentliche Aufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften /Beteiligungsmanagement
Ratsbeschluss vom	

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Eine Überprüfung der Miet- und Pachtverhältnisse mit fremden Dritten hat ergeben, dass eine Bereitstellung dieser nicht bebauten Flächen zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Durch die Kündigung bestehender Miet-und Pachtverträge können die Aufwendungen um ca. 1.000 € jährlich reduziert werden.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.040	2.080	
Ansatz HH 2017	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.020	1.040	
Konsolidierungsbeitrag	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.020	1.040	**7.060**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	18
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Bürobedarf
Produktbereich	01
Produktgruppe	0104
Produkt	01-04-01
Sachkonto	543110
Aufwands-/Ertragsart	sonstige ordentliche Aufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 10.2 Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen
Ratsbeschluss vom	-

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Die Kosten für Bürobedarf sind in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen stark verringert worden. Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist die Auswahl der bestellbaren Materialien nochmals reduziert und auf das nötigste beschränkt worden. Diese Maßnahme betrifft alle Mitarbeiter der Stadt und hat zudem eine Signalwirkung, die zum Sparen und wirtschaftlichen Handeln anregen soll.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.900	46.816	
Ansatz HH 2017	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.800	41.616	
Konsolidierungsbeitrag	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.100	5.200	**35.300**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	19
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Portokosten
Produktbereich	01
Produktgruppe	0104
Produkt	01-04-01
Sachkonto	543130
Aufwands-/Ertragsart	sonstige ordentliche Aufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 10.2 Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen
Ratsbeschluss vom	

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Die Post im Stadtgebiet wird seit 2004 überwiegend durch städtische Bedienstete ausgetragen. Dadurch konnten schon in den vergangenen Jahren erheblich Portokosten eingespart werden. Dieses Verfahren wird ebenfalls beim Austragen der Grundbesitzabgabenbescheide, Hundesteuerbescheide und Wahlbenachrichtigungskarten angewendet, so dass auch hier ein Einsparpotenzial erzielt werden kann. Insbesondere in den Wahljahren können durch diese Maßnahme Kosten eingespart werden.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	76.500	78.030	
Ansatz HH 2017	75.000	65.000	70.000	75.000	70.000	71.400	72.830	
Konsolidierungsbeitrag	0	10.000	5.000	0	5.000	5.100	5.200	**30.300**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	20
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anpassung Telefonverträge
Produktbereich	01
Produktgruppe	0104
Produkt	01-04-01
Sachkonto	543140
Aufwands-/Ertragsart	sonstige ordentliche Aufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 10.2 Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen
Ratsbeschluss vom	-

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Die Stadt Alsdorf hat zahlreiche Telefon- und Handyverträge, die für den Dienstbetrieb zwingend benötigt werden. Der Markt in diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt und die Preise sind stetig gesunken. Aufgrund der mehrjährigen Vertragslaufzeiten gibt es teilweise noch Altverträge, welche die heutzutage marktüblichen Konditionen nicht widerspiegeln und den städtischen Haushalt entsprechend belasten. Die bestehenden Telefon- und Handyverträge werden seit dem Haushaltsjahr 2014 regelmäßig überprüft. Altverträge werden gekündigt und durch neue Verträge mit aktuellen Tarifen ersetzt. Es wird zudem überprüft ob es möglich ist, die Verträge als Gesamtheit, trotz der unterschiedlichen Vertragslaufzeiten, auszuschreiben.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
HH-Ansatz 2016	71.407	71.407	71.407	71.407	71.407	72.835	74.292	
Ansatz HH 2017	67.000	67.000	67.000	67.000	67.000	68.340	69.707	
Konsolidierungsbeitrag	4.407	4.407	4.407	4.407	4.407	4.495	4.585	**31.115**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Einzelübersicht Maßnahme HSP

Lfd. Nr. der Konsolidierungsmaßnahme	21
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Personalkostenbegrenzung
Produktbereich	diverse
Produktgruppe	diverse
Produkt	diverse
Sachkonto	diverse
Aufwands-/Ertragsart	Personalaufwendungen
Verantwortliche Organisationseinheit	A 10.1 Personalabteilung
Ratsbeschluss vom	-

Beschreibung der Maßnahme (Durchführungszeitraum, Folgen etc.)

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes ist ein Personalkostenbegrenzungskonzept erstellt worden. Auf dieses wird an dieser Stelle verwiesen.

Konsolidierungsbeiträge (positiver Wert: Ergebnisverbesserung, negativer Wert: Ergebnisverschlechterung)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Ohne Haushaltssanierungsmaßnahme	23.754.824	24.656.758	25.287.008	26.015.127	26.717.960	27.222.626	27.825.322	
Mit Haushaltssanierungsmaßnahme	23.646.079	24.321.556	24.763.795	25.194.841	25.710.426	25.967.530	26.227.205	
Konsolidierungsbeitrag	108.745	335.202	523.213	820.286	1.007.534	1.255.096	1.598.117	**5.648.193**

Veränderung vollzeitverrechneter Stellen durch diese Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

10 Auswirkungen der Konsolidierungshilfe und der Konsolidierungsbeiträge aus den HSP-Maßnahmen auf die Ergebnisplanung

Die erweiterte Ergebnisplanung stellt sich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe und den Haushaltssanierungsplan-Maßnahmen wie folgt dar:

Erweiterte Ergebnisplanung der Stadt Alsdorf mit Konsolidierungshilfe

Pos.	Name	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.567.855	44.762.552	45.647.303	46.573.100	47.541.895	49.377.291	51.318.036	53.371.347	55.544.976	57.847.244	60.287.089
	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	15.097.191	15.852.051	16.628.801	17.443.612	18.298.349	18.627.719	18.963.018	19.304.352	19.651.830	20.005.563	20.365.663
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.137.871	2.514.136	2.571.961	2.631.116	2.691.632	2.757.577	2.825.138	2.894.354	2.965.266	3.037.915	3.112.344
	Gewerbesteuer	14.656.900	14.656.900	14.656.900	14.656.900	14.656.900	15.785.481	17.000.963	18.310.037	19.719.910	21.238.343	22.873.695
	Grundsteuer A	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000	63.000
	Grunssteuer B	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	8.900.000	9.211.500	9.533.903	9.867.590	10.212.956	10.570.409	10.940.373
	Hundesteuer	345.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000
	Vergnügungssteuer	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000	896.000
	Übriges (Familienlastenausgleich)	1.471.893	1.520.465	1.570.641	1.622.472	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014	1.676.014
2	=+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.153.380	57.845.536	61.616.782	62.969.508	63.760.720	64.573.714	65.513.074	68.179.400	70.985.708	73.939.347	77.048.052
	davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	4.781.902	4.781.902	4.781.902	4.781.902	3.187.933	1.593.966					
	davon Schlüsselzuweisungen	33.416.688	38.276.754	42.079.770	43.360.826	45.846.877	48.253.838	50.787.164	53.453.490	56.259.798	59.213.437	62.322.142
	davon Übriges	14.954.790	14.786.880	14.755.110	14.826.780	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910	14.725.910
3	=+ Sonstige Transfererträge	1.798.862	1.798.862	1.798.862	1.798.862	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000	352.000
4	=+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.412.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160	5.524.160
5	=+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	640.830	636.580	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880	635.880
6	=+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.632.419	4.527.190	4.504.870	4.456.490	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600	4.479.600
7	=+ Sonstige ordentliche Erträge	2.874.880	2.874.560	2.873.880	2.870.540	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750	2.869.750
8	=+ Aktivierte Eigenleistungen											
9	+/- Bestandsveränderungen											
10	= ordentliche Erträge	112.080.386	117.969.440	122.601.737	124.828.540	125.164.005	127.812.395	130.692.500	135.412.137	140.392.074	145.647.981	151.196.531
11	=- Personalaufwendungen	-23.646.079	-24.321.556	-24.763.795	-25.194.841	-25.710.426	-25.967.530	-26.227.205	-26.489.477	-26.754.372	-27.021.916	-27.292.135
12	=- Versorgungsaufwendungen	-2.303.000	-2.411.000	-2.530.000	-2.653.000	-2.790.000	-2.817.900	-2.846.079	-2.874.540	-2.903.285	-2.932.318	-2.961.641
13	=- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-16.048.032	-15.389.932	-15.124.532	-15.114.832	-13.778.470	-13.916.255	-14.055.418	-14.195.972	-14.337.932	-14.481.311	-14.626.124
14	=- Bilanzielle Abschreibungen	-4.777.990	-4.663.860	-4.623.140	-4.331.310	-3.987.450	-4.599.323	-3.524.000	-3.404.000	-3.188.000	-3.154.000	-3.074.000
15	=- Transferaufwendungen	-69.803.064	-71.720.342	-70.634.544	-69.590.687	-70.957.777	-72.445.298	-73.964.537	-75.516.191	-77.100.970	-78.719.602	-80.372.833
	Städteregionsumlage	-31.866.770	-32.684.564	-32.733.334	-33.638.087	-35.055.597	-35.791.765	-36.543.392	-37.310.803	-38.094.330	-38.894.311	-39.711.092
	ÖPNV-Umlage	-1.882.891	-1.901.720	-1.920.737	-1.939.944	-1.959.344	-2.031.840	-2.107.018	-2.184.978	-2.265.822	-2.349.657	-2.436.594
	Übriges	-36.053.403	-37.134.058	-35.980.473	-34.012.656	-33.942.836	-34.621.693	-35.314.127	-36.020.410	-36.740.818	-37.475.634	-38.225.147
16	=- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.359.100	-6.290.520	-6.310.570	-6.320.470	-6.310.332	-6.436.539	-6.565.270	-6.696.575	-6.830.507	-6.967.117	-7.106.459
17	= ordentliche Aufwendungen	-122.937.265	-124.797.210	-123.986.581	-123.205.140	-123.534.455	-126.182.845	-127.182.509	-129.176.755	-131.115.066	-133.276.264	-135.433.192
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-10.856.879	-6.827.770	-1.384.844	1.623.400	1.629.550	1.629.550	3.509.991	6.235.382	9.277.008	12.371.717	15.763.339
19	=+ Finanzerträge	1.038.100	1.092.790	1.089.820	1.083.700	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550	1.080.550
20	=- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	-2.697.500	-2.722.200	-2.703.700	-2.707.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100	-2.710.100
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-1.659.400	-1.629.410	-1.613.880	-1.623.400	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550	-1.629.550
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18 und 21)	-12.516.279	-8.457.180	-2.998.724	0	0	0	1.880.441	4.605.832	7.647.458	10.742.167	14.133.789
23	=+ Außerordentliche Erträge											
24	=- Außerordentliche Aufwendungen											
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)											
26	= Ergebnis (22 und 25)	-12.516.279	-8.457.180	-2.998.724	0	0	0	1.880.441	4.605.832	7.647.458	10.742.167	14.133.789
27	=+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	5.477.399	5.481.769	5.486.225	5.490.772	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410	5.495.410
28	=- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-5.477.399	-5.481.769	-5.486.225	-5.490.772	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410	-5.495.410
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	**-12.516.279**	**-8.457.180**	**-2.998.724**	**0**	**0**	**0**	**1.880.441**	**4.605.832**	**7.647.458**	**10.742.167**	**14.133.789**

11 Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe und der Konsolidierungsbeiträge aus den HSP Maßnahmen

Entwicklung Eigenkapital	
Eigenkapital zum 31.12.2015*	**-11.894.263,68**
geplanter Fehlbedarf 2016	-2.955.138,00
Eigenkapital zum 31.12.2016	**-14.849.401,68**
geplanter Fehlbedarf 2017	-12.516.279,00
Eigenkapital zum 31.12.2017	**-27.365.680,68**
geplanter Fehlbedarf 2018	-8.457.180,00
Eigenkapital zum 31.12.2018	**-35.822.860,68**
geplanter Fehlbedarf 2019	-2.998.724,00
Eigenkapital zum 31.12.2019	**-38.821.584,68**
geplanter Fehlbedarf 2020	0,00
Eigenkapital zum 31.12.2020	**-38.821.584,68**
geplanter Überschuss 2021	0,00
Eigenkapital zum 31.12.2021	**-38.821.584,68**
geplanter Überschuss 2022	0,00
Eigenkapital zum 31.12.2022	**-38.821.584,68**
geplanter Überschuss 2023	1.880.441,00
Eigenkapital zum 31.12.2023	**-36.941.143,68**
geplanter Überschuss 2024	4.605.832,00
Eigenkapital zum 31.12.2024	**-32.335.311,68**
geplanter Überschuss 2025	7.647.458,00
Eigenkapital zum 31.12.2025	**-24.687.853,68**
geplanter Überschuss 2026	10.742.167,00
Eigenkapital zum 31.12.2026	**-13.945.686,68**
geplanter Überschuss 2027	14.133.789,00
Eigenkapital zum 31.12.2027	**188.102,32**

Der Haushaltsausgleich wird nun erstmals im Haushaltsjahr 2020 erreicht und das negative Eigenkapital ist zum 31.12.2027 abgebaut. Dadurch wird die Haushaltssatzung 2017 genehmigungsfähig.

Schlusswort

Die Rahmenbedingungen der Alsdorfer Finanzen haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Die Gewerbesteuererstattungen der Jahre 2014 und 2015 mit rd. 26,97 Mio. € haben zur Überschuldung der städtischen Finanzen geführt.

Nur durch gravierende Einschnitte in die Finanzstruktur des Gesamtkonzerns konnte die Stadt Alsdorf die Selbstverwaltung weiterhin aufrechterhalten.

Die Ergebnisplanung 2017 geht von einem Fehlbetrag i.H.v. rd. 12,52 Mio. € aus und führt unmittelbar zu einer weiteren Ausweitung der Verschuldung der Stadt Alsdorf. Dieser Anstieg bedarf der zusätzlichen Inanspruchnahme sog. Kredite zur Liquiditätssicherung, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Alsdorf weiterhin aufrecht zu erhalten. Als allgemeines Risiko der Stadt muss man dabei in erster Linie die andauernd defizitäre Haushaltssituation in Verbindung mit der Möglichkeit eines allgemein steigenden Zinsniveaus anführen.

Die strukturellen Entwicklungen der Personal- und Sozialtransferaufwendungen machen allerdings deutlich, dass der Konsolidierungsdruck auf den Haushalt der Stadt Alsdorf in den kommenden Haushaltsjahren weiter ansteigen wird. Vor allem die Kosten der Jugendhilfe führten in der Vergangenheit vor dem Hintergrund des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit einem gleichbleibend hohen Fallzahlenniveau zu einem weiteren Anstieg bei den ambulanten Hilfen, Eingliederungshilfen und Inobhutnahmen. Insbesondere für diesen Leistungsbereich sind unvorhersehbare Kostenentwicklungen möglich.

Erschwert wird diese Problematik dadurch, dass sich die Finanzen in NRW in den kommenden Jahren wohl nicht so positiv entwickeln werden, dass derartige strukturelle Mehrbelastungen der Stadt vollständig kompensiert werden können.

Die Konsolidierungsbeschlüsse der vergangenen Haushaltsjahre führen allerdings dazu, dass die Gesamtaufwendungen der nächsten Jahre konstant gehalten werden können.

Verbunden mit der Anpassung der Ertragssituation der Stadt zeigt der erstmalig aufzustellende Haushaltssanierungsplan auf, dass es gelingt, die eingetretene Überschuldung der Stadt schrittweise abzubauen und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027 wieder über ein positives Eigenkapital zu verfügen.

Die vorliegende Haushaltssatzung 2017 zeigt insgesamt auf, dass der Weg der Konsolidierung der städtischen Finanzen aus den vergangenen Haushaltssicherungskonzepten eingehalten wird.

gez.
Hafers
Kämmerer

Personalkostenbegrenzungskonzept 2017 - 2023

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
A 10 – Haupt- und Personalamt
A 10.1 - Personalabteilung

Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Dezernat I

A 10 – Haupt- und Personalamt

A 10.1 - Personalabteilung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Vorbemerkungen	4 - 5
II.	Darstellung der IST-Situation	
	1. Ausgangslage	6 - 9
	2. Stellenentwicklung	10 - 13
	3. Notwendige Personalmaßnahmen	14 - 16
	4. Personalkostenentwicklung	17
III.	Konzeption	
	1. Vorgehensweise bei der Personalkostenreduzierung	18 - 21
	2. Konzeptionelle Personalkostenentwicklung	22 - 26
IV.	Schlussbemerkungen	27

I. Vorbemerkungen

Aus der Entwicklung der letzten 25 Jahre, die die Stadt Alsdorf alleine nicht verantwortet, sehr wohl aber beherrschen muss, haben sich auch nach einem gelungenen Strukturwandel der „Nachbergbauzeit“ haushaltswirtschaftliche Engpässe ergeben, gegen die die Stadt Alsdorf seit genau dieser Zeit ankämpft und mit den verschiedensten Strategien zu begegnen sucht.

Ein wichtiger Ansatz hierbei ist die Entwicklung eines Personalkostenbegrenzungskonzeptes. Aus der gesamtfinanz-wirtschaftlichen Situation wird hier ein nicht unerheblicher Bereich näher betrachtet, um Einsparpotentiale aufzuzeigen.

Hinter dem Sparwillen darf jedoch die Weiterentwicklung Alsdorfs nicht zurückbleiben. So hat z.B. das Leitbild „Alsdorf – Die Familienstadt“ das Ziel, Alsdorf gerade für junge Familien besonders attraktiv zu machen, löst aber auch ein vielfältiges Angebot im Bereich der Jugendarbeit, Jugendhilfe, schulischen Bildung aus, um dem Anspruch des Leitbildes gerecht zu werden. Unter Anderem dies setzt Personalleistungspotential voraus, dem die Verwaltung nachkommen muss.

Aus dem Blickwinkel einer zum sparsamen Umgang mit den finanziellen Ressourcen verpflichteten Verwaltung ergeben sich also die im Folgenden näher aufgeführten, vorgeschlagenen Maßnahmen. Die vorgestellten Optionen beschreiben dabei den Inhalt eines Werkzeugkastens, der nach Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten zu nutzen ist.

Zum 01.01.2017 wurde eine Neuorganisation der Stadtverwaltung vorgenommen.

Die Verschlankung der Verwaltung auf drei Hierarchieebenen und der Wegfall eines Dezernates sowie die Rückkehr zur Ämterstruktur bei gleichzeitiger Vergrößerung der Organisationseinheiten sind ein erster Schritt; ein Prozess, der regelmäßige Steuerung erforderlich macht.

Am städtischen Haushalt machen die Personalausgaben einen Anteil von rd. 20% aus.

Um nachhaltig Einsparungen erzielen zu können, sind weitergehende personalwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen. Bei allem Willen, Personalkosten zu reduzieren, ist jedoch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen, ein Mindeststandard der Aufgabenerledigung zu garantieren.

II. Darstellung der IST-Situation

1. Ausgangslage

Personalkennzahlen - Auf einen Blick

Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die wesentlichen Personalkennzahlen der Stadt Alsdorf zum Stichtag 31.12.2016.

	Kernverwaltung (inkl. Feuerwehr)	**Eigenbetrieb Technische Dienste**	**Gesamt**
Gesamtzahl Mitarbeiter/innen	494	55	549
davon			
- Beamtinnen und Beamte	86	0	86
- Tariflich Beschäftigte	408	55	463

Hieraus ergibt sich folgende Gliederung nach Beschäftigtengruppen:

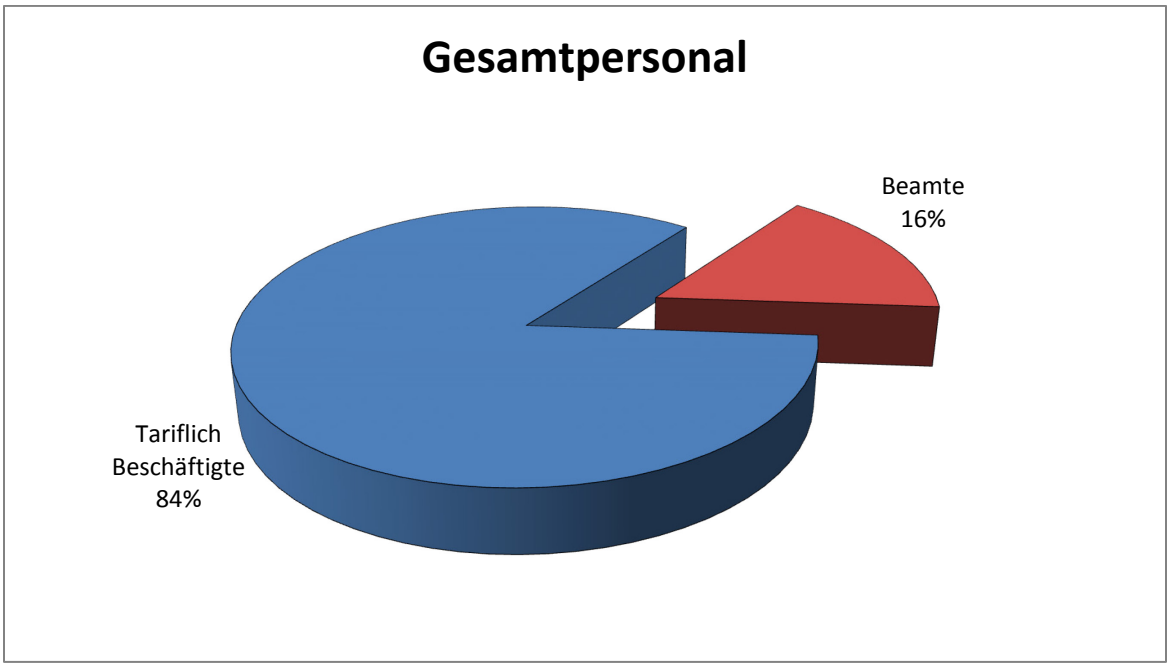

Beschäftigtenstruktur

Zum Stichtag 31.12.2016 beschäftigte die Stadt Alsdorf insgesamt 549 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Hierzu zählen Beamtinnen und Beamte, tariflich Beschäftigte, Inspektoranwärterinnen und –anwärter, Auszubildende und befristet Beschäftigte.

494 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Kernverwaltung eingesetzt, 55 Beschäftigte sind im Eigenbetrieb Technische Dienste tätig.

Die Frauenquote liegt bei 61 %.

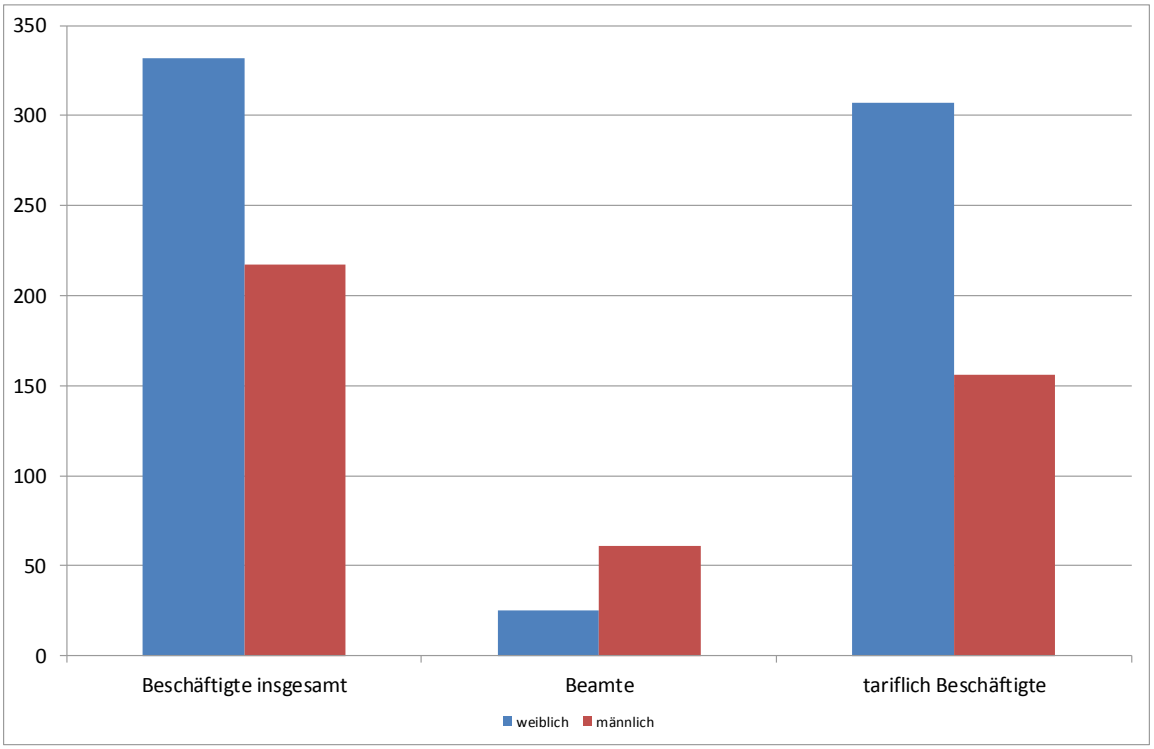

	Insgesamt	davon			
		Beamte		Tariflich Beschäftigte	
		weiblich	männlich	weiblich	männlich
Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte	3	1	2	0	0
höherer Dienst	11	1	2	2	6
gehobener Dienst	133	14	7	70	42
mittlerer Dienst	315	8	49	171	87
einfacher Dienst	71	0	0	56	15
außertarifliches Entgelt	1	0	0	0	1
Zwischensumme	**534**	**24**	**60**	**299**	**151**
Nachwuchskräfte	15	1	1	8	5
Summe	**549**	**25**	**61**	**307**	**156**

Teilzeitbeschäftigungen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten liegt -je nach Lebensalter- bei 39 bis 41 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit von tariflich Beschäftigten beträgt 39 Stunden.
Als Teilzeitbeschäftigung gilt jede Beschäftigung, bei der die tatsächliche Arbeitszeit geringer ist als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Bei der Stadt Alsdorf erfolgt die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung sehr individuell, d.h., dass vielfältige Variationen ermöglicht werden. So ist z.B. die Ausgestaltung der wöchentlichen Arbeitszeit von wenigen Wochenstunden bis hin zur Vollzeit, verteilt auf bis zu 6 Arbeitstage, möglich. Auch besteht in einzelnen Ämtern die Möglichkeit der Telearbeit.

Mit den unterschiedlichen Modellen wird der jeweiligen persönlichen familiären Situation entsprochen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dadurch konnten in den letzten Jahren beispielsweise viele junge Mütter – aber auch Väter ihre Tätigkeit bereits nach kurzen Zeiten der Abwesenheit während der Elternzeit wieder in ihrem gewohnten Arbeitsbereich aufnehmen. Eine erneute Einarbeitung entfiel in diesen Fällen nahezu gänzlich.

	insgesamt	davon			
		Frauen		Männer	
		Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit
Beamtinnen/Beamte	84	14	10	60	0
Tariflich Beschäftigte	450	136	163	137	14
Auszubildende	5	1	0	4	0
Anwärterinnen/Anwärter	2	1	0	1	0
Praktikantinnen/Praktikanten im Anerkennungsjahr	8	6	1	0	1
Gesamtsumme	**549**	**158**	**174**	**202**	**15**

Insgesamt befanden sich am 31.12.2016 189 Beschäftigte in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Dies entspricht einem Anteil von rd. 34 % des Gesamtpersonals.

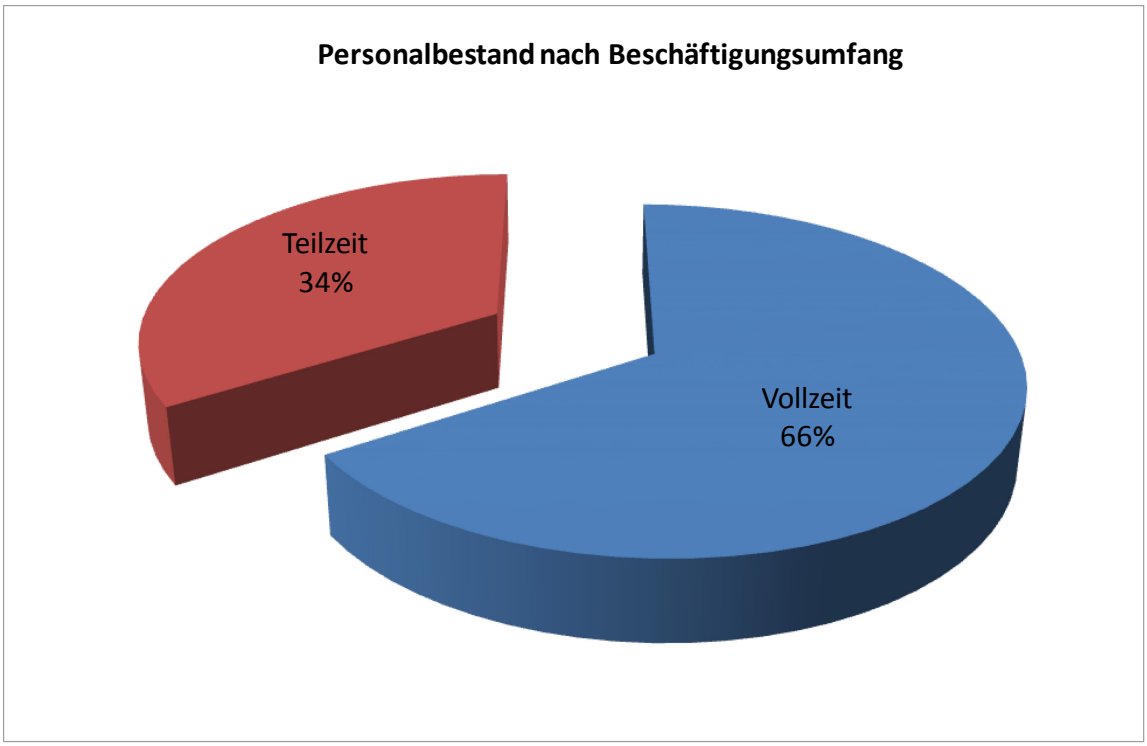

Die sehr hohe Teilzeitquote (mehr als jede/r dritte Beschäftigte ist teilzeitbeschäftigt) spiegelt die vielfältigen Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung der individuellen Arbeitszeit bei der Stadt Alsdorf wieder. Durch diese individuell gestaltbaren Teilzeitbeschäftigungen trägt die Verwaltung maßgeblich zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

2. Stellenentwicklung

Allgemeines

Mit der Schließung der Grube Anna hat eine Zeitenwende begonnen.

Bezogen auf die Stadtverwaltung Alsdorf heißt das, dass bereits vor mehr als 25 Jahren erste Weichen in Richtung einer modernen Dienstleistungskommune gestellt wurden.

Die Stadt Alsdorf hat sich zu einem modernen, attraktiven Wohnstandort entwickelt, wovon der Bereich Jugend und Schule besonders profitierte.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, ihre schulische Ausbildung in städtischen Schulen hat schon lange vor der Verankerung im Leitbild der Stadt Alsdorf „Alsdorf- die Familienstadt“ eine große Bedeutung gehabt.

„Alsdorf- die Schulstadt“ in den 70er-Jahren.

Eine derartige Veränderung in der Struktur spiegelt sich selbstverständlich auch in der Beschäftigten- bzw. Stellenentwicklung der Stadtverwaltung Alsdorf wieder.

Während der Stellenplan für das Jahr 1997 350,3 Stellen auswies, sind es im Entwurf des Stellenplanes 2017 bereits 396,0 Stellen.

Alleine der Jugendhilfebereich verzeichnet in den letzten 20 Jahren eine Stellenausweitung von rd. 61 Stellen, was hauptsächlich auf die Neueinrichtung und Erweiterung städtischer Kindertageseinrichtungen sowie auf die veränderten Betreuungsangebote (U3) zurückzuführen ist.

Mittlerweile arbeiten im Jugendhilfebereich rd. 35 % aller Beschäftigten der Stadtverwaltung Alsdorf. Gleiches gilt für die Anzahl der ausgewiesenen Stellen.

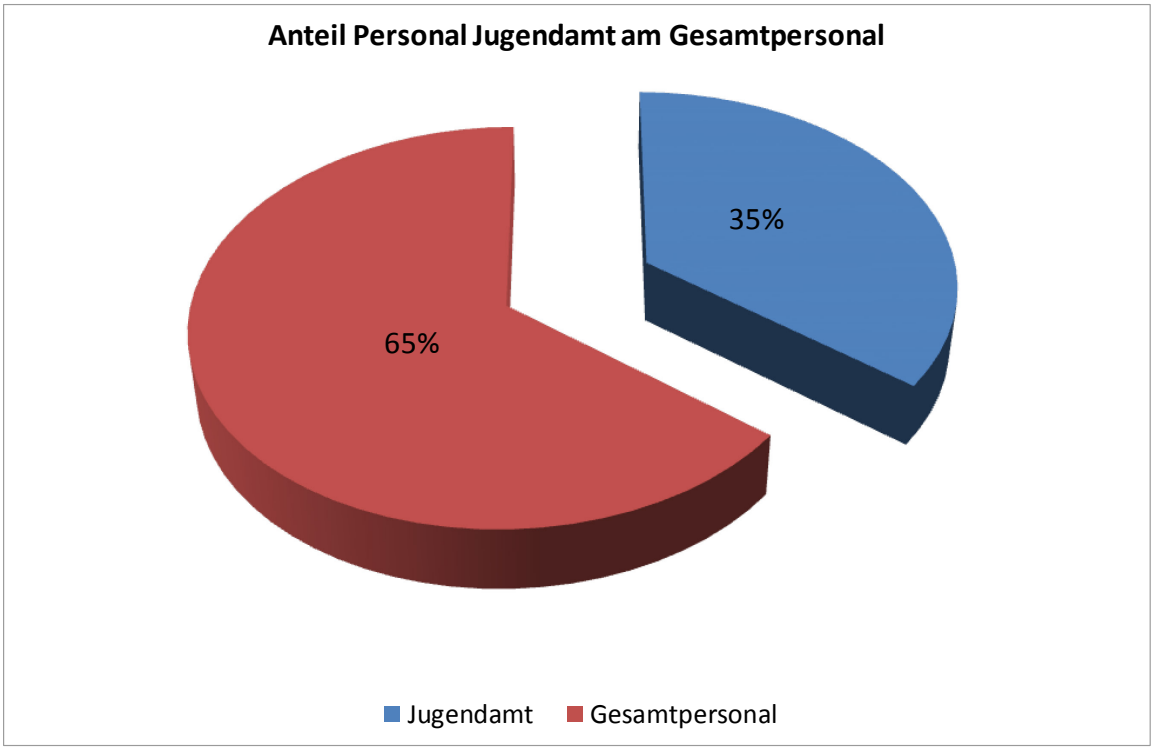

Ein weiterer großer Bereich der Daseinsfürsorge für die Alsdorfer Bevölkerung ist die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache.

In den vergangenen 20 Jahren sind in diesem Bereich – u.a. wegen gestiegener Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz, aufgrund gesetzlicher Vorgaben z.B. bei der Einhaltung der europäischen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden/Woche – rund 21 Stellen zusätzlich eingerichtet worden.

Zuletzt machten die Kennzahlen im Rettungsdienstbedarfsplan im Jahr 2013 die Vorhaltung eines zweiten Rettungswagens und damit einhergehend die Einrichtung von 6 zusätzlichen Stellen als Rettungsassistenten/Notfallsanitäter erforderlich.

Wegen der Aufschaltung des Notrufs auf die städteregionale Leitstelle bei der Stadt Aachen werden in den nächsten Jahren 3 Stellen eingespart. Aufgrund der ständigen Anhebung der Qualitätsstandards wird diese Einsparung voraussichtlich mittelfristig aber aufgezehrt.

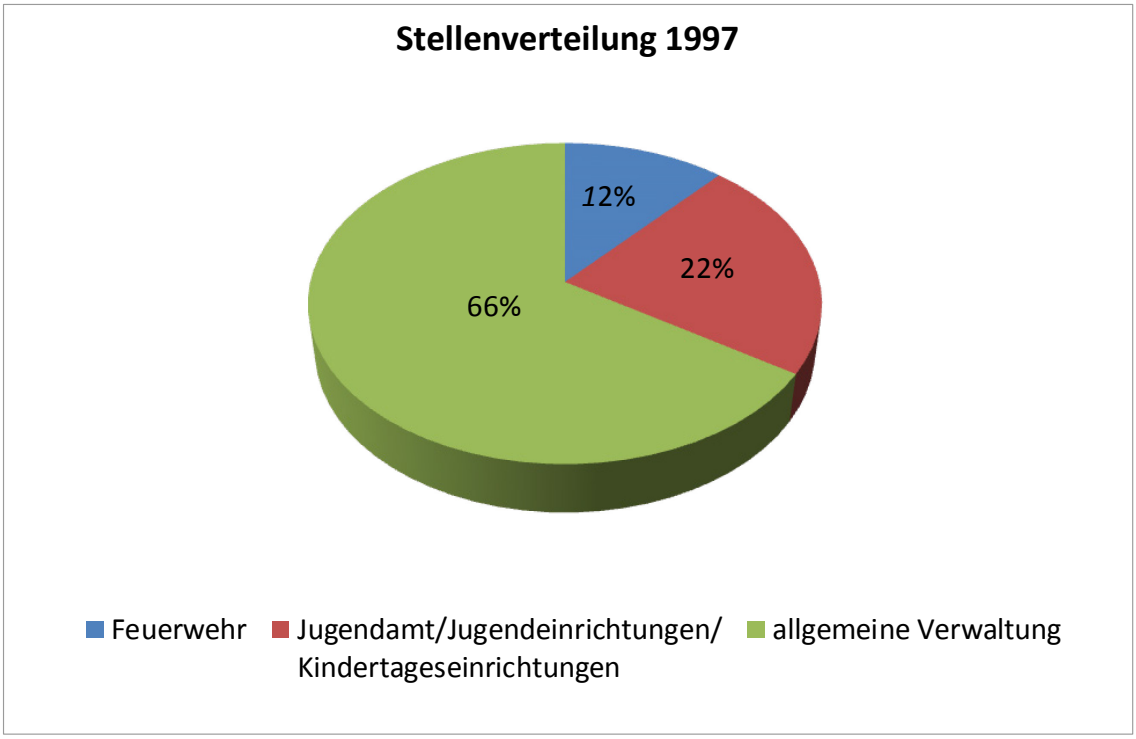

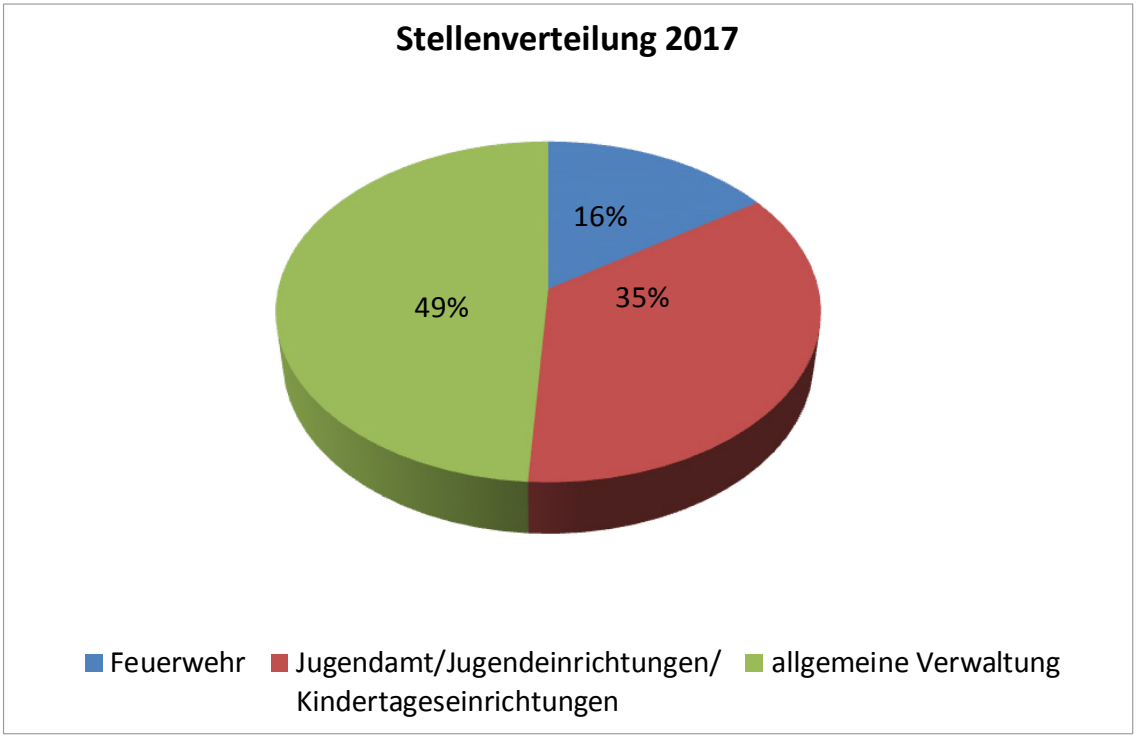

Die beiden Schaubilder machen die Verschiebung der Stellen der Kernverwaltung zu Gunsten von Jugendhilfe und Feuerwehr deutlich.

In den Jahren 1997 bis 2017 kam es zu einer Stellenausweitung von 45,7 Stellen in der Gesamtverwaltung:

1997 350,3 Stellen
2017 396,0 Stellen
+45,7 Stellen

In diesem Zeitraum sind im Bereich Jugendhilfe bzw. Feuerwehr insgesamt 82,3 Stellen zusätzlich geschaffen worden. Zieht man diese Stellen von den zusätzlichen Stellen ab, so zeigt sich, dass es im Bereich der allgemeinen Verwaltung zu einer Stellenreduzierung von insgesamt 36,6 Stellen gekommen ist.

+45,7 Stellen Stellenzuwachs insgesamt 1997-2017

- 82,3 Stellen Stellenzuwachs Jugendhilfe und Feuerwehr 1997-2017

- 36,6 Stellen Stellenreduzierung im Bereich allgemeine Verwaltung

3. Notwendige Personalmaßnahmen

Seit 1997 sind im Bereich Jugend und Feuerwehr rd. 82 zusätzliche Stellen eingerichtet worden. Wenn der Stellenplan bis zum Jahre 2016 dennoch nur einen Anstieg von rd. 12 Stellen verzeichnete so bedeutet dies, dass der Bereich der allgemeinen Verwaltung um diesen Stellenanteil im Ergebnis geschrumpft ist. Die Lasten der Personalsparmaßnahmen wurden also im Wesentlichen von den Mitarbeiter/innen der allgemeinen Verwaltung getragen. Nunmehr ist ein Grad der Auslastung in diesem Bereich erreicht, der Einsparungen nur noch bei gleichzeitigem Verzicht von Aufgabenwahrnehmung möglich erscheinen lässt.

Die fortwährend neuen Aufgaben, die in den letzten Jahren auf die Kommunalverwaltung übertragen wurden (aktuell z.B. die Betreuung der Flüchtlinge) führen dazu, dass mit dem Haushalt 2017 die Neueinrichtung von Stellen unumgänglich sein wird.

Auf Grundlage des gültigen Stellenplanes 2016 wurden u.a. folgende Sachverhalte für den Stellenplan 2017 bzw. die Personalkostenplanung 2017 – 2023 berücksichtigt:

- Durch die bevorstehende Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wird voraussichtlich die Neueinrichtung von zwei zusätzlichen Stellen erforderlich.

- Durch die Feuer- und Rettungswache wurde in Zusammenarbeit mit dem A 10.1 - Personalabteilung ein neues Feuerwehrkonzept erarbeitet. Durch die Aufschaltung der Notrufzentrale auf die Leitstelle können sukzessive drei Stellen in der Notrufzentrale der Feuer- und Rettungswache eingespart werden. Darüber hinaus konnte eine zusätzliche Stelle für nur noch bedingt dienstfähige Feuerwehrleute eingerichtet werden.

- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 ein Konzept zur Entwicklung des städtischen Präsenzdienstes sowie damit verbunden die Ausweitung des Stellenplanes um drei Vollzeitstellen beschlossen, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass eine verstärkte Präsenz im Stadtgebiet u.a. zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung erforderlich wurde.

- Der Rat der Stadt hat mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2015/2016 mit Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes die Aufgabe der Renten- bzw. Versicherungsstelle als Verwaltungsserviceleistung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, durch geeignete Maßnahmen eine Serviceleistung der Rentenversicherungsanstalt in Alsdorf zu garantieren. Der demographischen Entwicklung der Bevölkerung Rechnung tragend, hat der Verwaltungsvorstand – auch unter Würdigung sämtlicher rechtlicher Umstände (Pflichtaufgabe) – die Fortführung der Rentenstelle bei gleichzeitiger mittelfristiger Reduzierung des Personals beschlossen.

- Im A 10.2 – Zentrale Dienste, Organisation und Wahlen ist die Einrichtung von zwei Stellen für E-Government/Verwaltung 4.0 aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig.

- Im Berichtszeitraum scheiden insgesamt 35 Mitarbeiter wegen Gewährung einer Altersrente bzw. Pensionseintritt aus.

- In den folgenden Jahren werden jährlich 2 Stellen für Anwärter/innen des gehobenen Dienstes sowie mindestens 2 Stellen für Auszubildende zum/r Verwaltungsfachangestellten nach Beendigung ihrer Ausbildung berücksichtigt. Dadurch sollen die an verschiedenen Stellen wegen Rentengewährung ausscheidenden Mitarbeiter „kompensiert“ werden.

In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung der Altersstruktur der Beschäftigten bei der Stadt Alsdorf von Interesse.

Mehr als 40 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Alsdorf sind älter als 50 Jahre. Im Regelfall befinden sich ältere Mitarbeiter/innen vergütungstechnisch automatisch in oberen Alters- bzw. Erfahrungsstufen, so dass eine hohe Altersstruktur generell zu hohen Personalkosten beiträgt. Diese reduzieren sich nach derzeitiger Einschätzung, wenn in den kommenden Jahren eine Vielzahl der hierdurch frei werdenden Stellen entsprechend der Maßnahmen dieses Konzeptes rechtzeitig mit qualifiziertem Nachwuchs nachbesetzt wird.

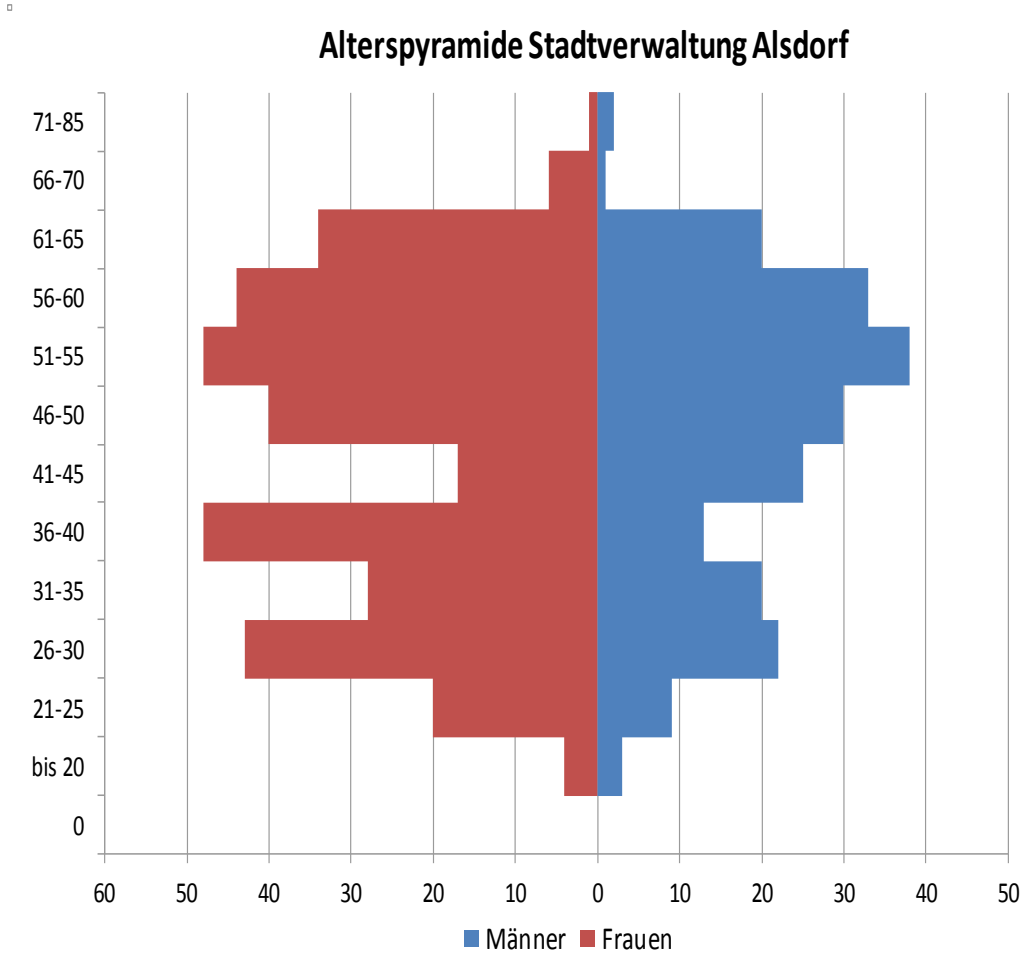

* Erwachsenenlotsen

4. Personalkostenentwicklung

Im Betrachtungszeitraum stellt sich die Entwicklung der Personalkosten – ohne regulierende Maßnahmen zu ergreifen – wie folgt dar:

2016:	21.186.871 €	(aus Haushaltssatzung 2015/2016)
2017:	23.754.824 €	
2018:	24.656.758 €	
2019:	25.287.008 €	
2020:	26.015.127 €	
2021:	26.717.960 €	
2022:	27.222.626 €	
2023:	27.825.322 €	

In der Personalkostenentwicklung wurde eine jährliche Tarifsteigerung in Höhe von jeweils 2% berücksichtigt – auch für den Beamtenbereich.

Ab dem Jahr 2022 wurde nur noch eine 1%ige Steigerung nach den Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

III. Konzeption

1. Vorgehensweise bei der Personalkostenreduzierung

Die jeweiligen Organisationseinheiten wurden im Jahr 2014 aufgefordert, sämtliche wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich Einsparmöglichkeiten bzw. Konsolidierungspotentiale detailliert zu prüfen.
Als eine der häufigsten Einsparmöglichkeiten wurde nicht die Reduzierung von Stellen oder Stellenanteilen gesehen, sondern vielmehr über die Absenkung von Standards nachgedacht, weil die Personalausstattung häufig keine weiteren Reduzierungen zulässt.

Durch die Aufgabenkritik konnten in der Vergangenheit in erster Linie Vorschläge zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, Aufgaben-verdichtungen und zum Schnittstellenabbau erarbeitet werden, die eine zukünftige weitere Reduzierung von Stellen erst möglich machen.

Konkrete zukünftige Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, auch in den kommenden Jahren Stellen und Personalkosten einzusparen.

Neben den nachfolgend aufgeführten beabsichtigten Maßnahmen werden in den Jahren 2017 bis 2023 Nachwuchskräfte ausgebildet, damit freiwerdende Stellen besetzt werden können.

Nach derzeitigem Stand sind 24,9 Stellen und Stellenanteile freiwerdend. Geplant ist, hiervon 21 Stellen mit Nachwuchskräften zu besetzen, d.h. in einem Zeitraum von 7 Jahren könnten – zusätzlich zu geringeren Personalkosten für diese Stellen – 3,9 Stellen/Stellenanteile eingespart werden.

Hierbei handelt es sich neben diversen – teilweise geringfügigen – Stundenverschiebungen im Gesamtvolumen von 0,4 Stellenanteilen konkret um folgende Stellen:

Kostenträger		**Stellen-anteil**	**Konsolidierungs-beitrag**
01-06-01	Personalmanagement und Organisation	-1,0	223.069,62 €
01-07-01	Allgemeine Finanzverwaltung/Kämmerei	-1,0	239.746,39 €
01-07-04	Steuern und sonstige Abgaben	-0,5	144.253,51 €
02-02-01	Einwohnerangelegenheiten	-0,1	15.983,16 €
06-02-02	Allgemeine Förderung von jungen Menschen	-0,5	1.257,32 €
13-04-01	Friedhöfe	-0,4	143.857,32 €
diverse		-0,4	
	Summe	**-3,9**	**768.167,32 €**

Bei frei werdenden Planstellen (unabhängig von der Art des „Freiwerdens“ – z.B. Eintritt Regelaltersrente/Pensionseintritt, Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer o.ä.) ist von der jeweiligen Organisationseinheit eingehend zu prüfen, ob und inwieweit eine Wiederbesetzung dringend erforderlich ist.

Soweit eine Wiederbesetzung für erforderlich erachtet wird, ist in einem standardisierten Verfahren nachzuweisen, dass dies unabweisbar ist. Ein entsprechender Antrag ist durch das jeweilige Amt zu stellen und wird nach Prüfung durch das A 10.1-Personalabteilung bzw. A 12-Amt für Rat und Verfassung dem Verwaltungsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Dieser Entscheidung geht voraus:

1. Vorgehensweise bei der Wiederbesetzung von Stellen

1.1 Aufgabenkritische Überprüfung, ob eine Wiederbesetzung erforderlich ist.

a. Hierbei ist detailliert zu begründen, ob und inwieweit eine Wiederbesetzung erforderlich ist. Es ist aufzuzeigen, dass alternative Änderungen der Ablauforganisation nicht möglich sind bzw. dass die Aufgabenerfüllung mit weniger Personal nicht zu erbringen ist.
b. Ist die Leistung durch einen Dritten wirtschaftlicher zu erbringen?
c. Kann die Aufgabe mit einem geringeren Beschäftigungsumfang erbracht werden?
d. Kann durch Aufgabenverteilung eine Einsparung erzielt werden?
e. Kennzahlenentwicklung

1.2 Interne Wiederbesetzung möglich?

Falls nein: warum muss externe Nachbesetzung erfolgen? – Begründung erforderlich

1.3 Besteht für die Wiederbesetzung die Möglichkeit einer Refinanzierung bzw. Kostenerstattung durch einen Dritten?

Welche Möglichkeiten wurden hier geprüft?

2. Beendigung aller befristeten Arbeitsverhältnisse nach Ablauf der Befristung.

   Es widerspricht dem Ziel des Stellenabbaus/der Personalkosteneinsparung, wenn befristete Arbeitsverhältnisse nach Fristablauf in unbefristete Arbeitsverhältnisse münden. Ziel befristeter Arbeitsverhältnisse ist in der Regel die Erledigung kurzfristig auftretender Aufgaben bzw. Projektarbeiten. Von dieser Regel ist jedoch u.U. ein Abweichen erforderlich; nämlich evtl. dann, wenn der ursprüngliche Befristungsgrund weiterhin besteht oder sich zu einer dauerhaften Aufgabe entwickelt hat.

3. Abbau bezahlter Überstunden in allen Bereichen

Ausnahme:

Von der vorgenannten Vorgehensweise ausdrücklich ausgenommen sind die Bereiche, in denen eine Personalmindestvorhaltung zwingend vorgeschrieben ist (Feuer- und Rettungswache, Kindertagesstätten).

Dennoch ist auch hier kritisch zu untersuchen, ob die Aufgabenerfüllung zumindest in einem zeitlich angemessenen Umfang mit reduzierter Besetzung erledigt bzw. ob die Organisationsstruktur angepasst werden kann.

3. Konzeptionelle Personalkostenentwicklung

Unter Zugrundelegung der absehbaren Stellenentwicklung sowie in Anwendung der vorgenannten Maßnahmen ergeben sich folgende Personalaufwendungen im Betrachtungszeitraum:

2016:	21.186.871 €	(aus Haushaltssatzung 2015/2016)
2017:	23.646.079 €	
2018:	24.321.556 €	
2019:	24.763.795 €	
2020:	25.194.841 €	
2021:	25.710.426 €	
2022:	25.967.530 €	
2023:	26.227.205 €	

Eine jährliche Tarifsteigerung in Höhe von jeweils 2% wurde auch für den Beamtenbereich berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2022 wurde eine 1%ige Steigerung nach den Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

Personalaufwendungen enthalten weitere Faktoren, die durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden können. So sind nicht verbindlich kalkulierbare Bestandteile der Personalaufwendungen z.B. Beitragserhöhungen zur Sozialversicherung.

Die o.a. Personalkostenentwicklung ist nur dadurch zu erzielen, dass eine Nachbesetzung freiwerdender Verwaltungsstellen im Zeitraum 2017 – 2023 grundsätzlich durch die Übernahme von Auszubildenden bzw. Inspektoranwärtern/innen erfolgt.
Ohne diesen konsequenten Sparwillen würden deutlich höhere Personalaufwendungen anfallen.

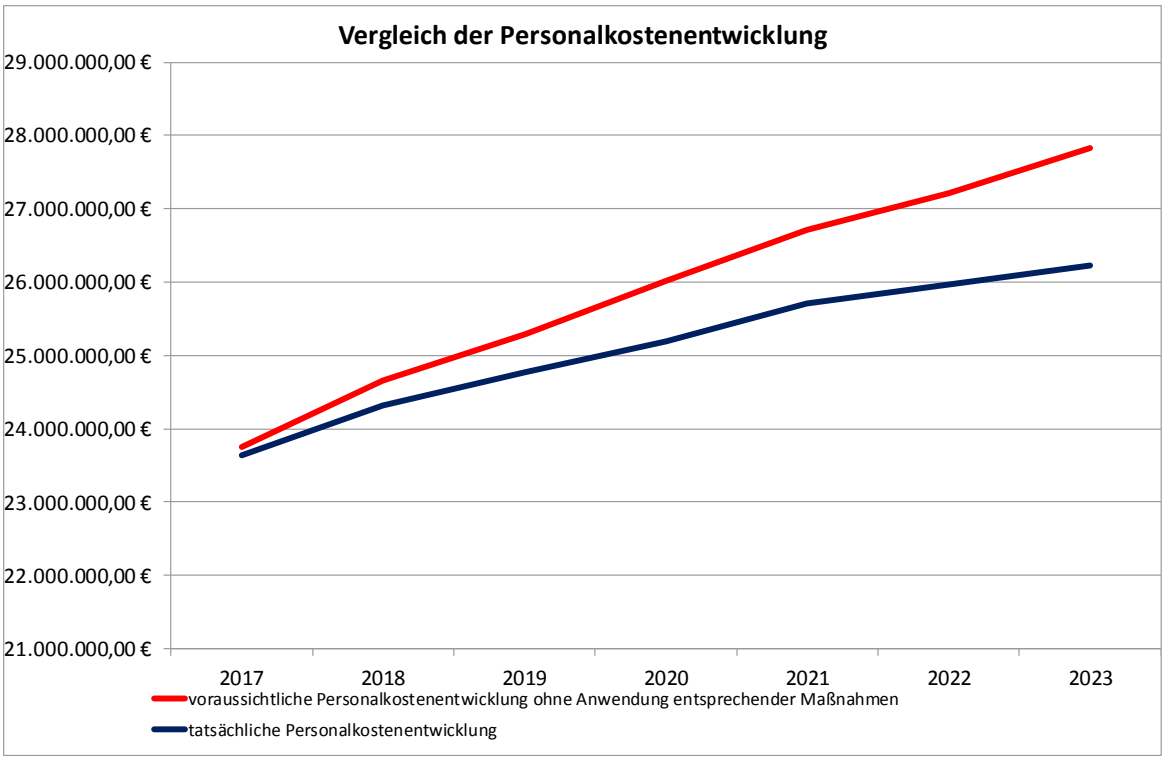

Unter Punkt I. Vorbemerkungen wurde bereits über die Neuorganisation der Stadtverwaltung Alsdorf zum 01.01.2017 berichtet. Wegen der Änderung der Organisationsstruktur und hiermit verbundenen Aufgabenverschiebungen, Wegfall eines Dezernates u.ä. ist eine Vergleichbarkeit des Jahres 2016 mit den Folgejahren nicht gegeben.

Unterteilt nach den jeweiligen Dezernaten ergibt sich folgende Darstellung der Personalkosten- bzw. Stellenentwicklung im Zeitraum 2017 - 2023:

Personalkostenentwicklung

	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Dezernat BM	12.177.465	12.521.724	12.846.350	13.080.146	13.364.659	13.492.384	13.706.640
Dezernat I	7.073.921	7.264.438	7.395.343	7.381.019	7.485.340	7.504.404	7.445.478
Dezernat II	2.160.138	2.128.470	2.094.165	2.141.061	2.158.147	2.087.865	2.008.270
Summe Sonstige	515.734	635.618	767.480	918.233	1.093.674	1.258.185	1.425.878
Personalneben-aufwendungen	103.000	103.000	103.000	103.000	103.000	104.030	105.070
Zuführung Rückstellungen	1.334.321	1.406.806	1.288.957	1.339.882	1.284.106	1.296.947	1.309.917
Beihilfen	281.500	261.500	268.500	231.500	221.500	223.715	225.952
Gesamtsumme	**23.646.079**	**24.321.556**	**24.763.795**	**25.194.841**	**25.710.426**	**25.967.530**	**26.227.205**

Stellenentwicklung

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Dezernat BM	216,00	214,50	214,50	213,50	210,50	210,50	207,00
Dezernat I	142,60	140,60	138,60	136,60	134,60	133,60	131,80
Dezernat II	33,90	33,90	31,30	31,30	30,80	30,80	28,80
Summe Sonstige	3,50	5,50	8,50	12,50	16,50	20,50	24,50
Gesamtsumme	396,00	394,50	392,90	393,90	392,40	395,40	392,10

*Sonstige: Personalrat, Gleichstellung, jährliche Einrichtung von 2 Stellen für Anwärter/innen des gehobenen Dienstes sowie 2 Stellen für Auszubildende zum/r Verwaltungsfachangestellten, wegen fehlender Zuordnungsmöglichkeit werden die Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildung hier berücksichtigt

Der Stellenplan 2016 enthielt 362,7 Stellen. Im Vergleich zum Stellenplanentwurf des Jahres 2017 ist somit ein Anstieg um 33,3 Stellen zu verzeichnen. Aufgrund des Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden bereits in diesem Zeitraum eingerichtete Stellen erstmals mit dem Stellenplanentwurf 2017 festgeschrieben. Neben einer Vielzahl von teilweise geringfügigen Stundenverschiebungen sind darüber hinaus auch konkrete Stelleneinrichtungen erforderlich geworden:

Stellenanteil	Kostenträger	Kostenstelle	Erläuterung
-0,5	01-01-01	1112	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-1,0	01-01-02	1000	Umsetzung zum ETD
-0,5	01-03-01	0100	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
0,1	01-04-01	0201	Stundenerhöhung
2,0	01-04-02	0208	neue NN-Stellen (E-Government)
-1,0	01-04-05	1000	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-1,0	01-04-05	1000	Umsetzung zum ETD
2,0	01-04-05	1000	Übernahme 2 Auszubildende
1,0	01-08-01	0230	neue NN-Stelle (Jurist)
-0,3	01-10-01	6000	Stundenreduzierung
-0,3	02-02-02	0500	Stundenreduzierung
3,0	02-03-01	1100	neue NN-Stellen (Präsenzdienst)
3,0	02-04-01	1300	Übernahme 3 Brandmeisteranwärter
5,0	02-04-01	1300	neue Stellen (Feuerwehr)
6,0	02-04-01	1300	neue Stellen (Rettungsassistenten)
0,5	02-06-02	1100	neue Stelle (Innendienst / ruh. Verkehr)
-0,1	03-01-01	2100	Stundenverschiebungen Schulsekretariate
-0,2	03-01-02	2150	Stundenverschiebungen Schulsekretariate

	Kostenträger	Kostenstelle	Erläuterung
-0,2	04-01-02	3520	Stundenreduzierung
-1,0	05-01-02	4200	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
1,8	05-01-02	4200	neue Stellen (Asyl)
-0,5	05-02-03	4010	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
2,0	05-04-01	4810	neue NN-Stellen (UVK)
-0,2	06-01-01	4070	Stundenreduzierung
-0,3	06-01-01	4070	Stundenreduzierung
0,2	06-02-01	4640	Stundenerhöhung
3,5	06-02-01	4642	neue Stellen (Kita Annapark)
2,9	06-02-01	4643	neue Stellen (Kita Biberburg)
1,0	06-02-01	4644	neue Stellen (Kita Blumenrath)
3,0	06-02-01	4646	neue Stellen (Kita Kellersberg)
0,5	06-02-02	4602	Erhöhung der Stelle von 0,5 auf 1,0 (Streetwork)
-1,0	06-03-01	4700	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
0,5	06-04-01	4681	neue Stelle (Amtsvormundschaft wg. Flüchtlinge)
-0,2	08-01-01	5500	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,3	08-01-01	5600	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	08-01-02	5500	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	08-01-02	5600	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,3	08-01-03	5700	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
0,5	08-01-03	5700	neue Stelle (Hallenbad)
1,0	08-01-03	5700	Umsetzung vom ETD
-0,3	08-01-03	5700	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
0,3	08-01-03	5700	Stundenerhöhung
-0,2	08-02-01	5500	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	08-02-01	5600	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	08-02-02	5500	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,3	08-02-02	5600	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
1,0	09-01-01	6100	neue Stelle (Klimaschutzmanager)
0,6	09-01-01	6100	neue Stelle (Stadtplanung)
1,0	10-02-01	6130	neue Stelle (Bauordnung)
1,0	10-04-01	6200	neue Stelle (Wohngeldstelle)
1,0	12-01-01	6020	neue Stelle (Tiefbau)
-0,2	13-01-01	1200	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,6	13-02-01	1200	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	13-03-01	1200	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
-0,1	14-01-01	1200	Ausscheiden bisherige/r Stelleninhaber/in
33,3			**Gesamtsumme**

Die für das Jahr 2017 zu verzeichnenden Stellenausweitungen ergeben sich aus gesetzlich geregelten Verpflichtungen sowie dringend erforderlichen personellen Verstärkungen (z.B. 01-08-01 – juristische/r Sachbearbeiter/in, 01-04-02 –E-Government, 02-03-01 – Präsenzdienst, 05-01-02 - Asyl sowie 05-04-01 – Unterhaltsvorschusskasse). Insgesamt sind hier z.Z. noch 8 Stellen unbesetzt, wobei für zwei Bereiche Stellenbesetzungsverfahren anstehen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 zur Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes und zur Erfüllung des Rettungsdienstbedarfsplanes die Anschaffung eines zweiten Rettungstransportwagens für die Feuer- und Rettungswache beschlossen. Hiermit verbunden war die Einstellung von 6 zusätzlichen Rettungsassistenten. Irrtümlich wurden diese Stellen bisher nicht im Stellenplan aufgenommen, was nunmehr im Entwurf des Stellenplanes 2017 korrigiert wird. Bis zum Jahr 2017 gab es im Produkt 02-04-01 eine Stellenausweitung von insgesamt 8 Stellen. Hierin sind Neueinstellungen aufgrund der Umsetzung der europäischen Höchstarbeitszeit und damit einhergehend die Vermeidung von Überstunden für Feuerwehrbeamte sowie die perspektivische Ausbildung von 3 Brandmeisteranwärtern ab dem 01.04.2017 zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ab 2019 (altersbedingtes Ausscheiden von 3 Beamten aus dem aktiven Dienst) enthalten.

Erweiterungsbauten und die Erfüllung neuer gesetzlicher Forderungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen haben eine Stellenausweitung von 10,4 Stellen alleine im Produktbereich 06-02-01 verursacht.

Zukünftig erforderlich werdende Stellenanpassungen durch gesetzliche Vorgaben oder aufgrund organisatorischer Änderungen sind nicht berücksichtigt, verändern u.U. die aufgezeigte Stellenentwicklung und werden möglicherweise dadurch zu einer Erhöhung der Personalkosten führen, auch wenn die zuvor beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden.

IV. Schlussbemerkungen

Immer mehr, immer vielfältigere Aufgaben sind von – im Idealfall – der gleichen Anzahl an Beschäftigten zu erbringen. Der Fachkräftemangel und die Schwierigkeit, entsprechende Nachwuchskräfte über eine Ausbildung zu gewinnen, tun ein Übriges.
Von den Kommunen wird eine nachhaltige Problemlösung erwartet.
Gemeinsam mit den politisch Verantwortlichen müssen Wege aufgezeigt werden, wie sich die Stadt Alsdorf trotz der veränderten Rahmenbedingungen weiterentwickeln kann.

Bisher galt, zusätzliche neue Aufgaben mit zusätzlichem Personal abzuwickeln, gewohnte Standards zu halten.
Heute besteht die zentrale Aufgabe darin, zukünftige Aufgabenerfüllung mit den vorhandenen personellen Ressourcen sicherzustellen und zu bewältigen.

Eine - egal ob kurzzeitige, vorübergehende oder dauerhafte – Nichtbesetzung freiwerdender Stellen reduziert umgehend die anfallenden Personalkosten. Die jeweiligen Organisationseinheiten werden daher aufgefordert, eigene Überlegungen einzubringen, ob und inwieweit organisatorische Veränderungen dazu beitragen können, eine dauerhafte Einsparung der Stelle zu gewährleisten.

Das Personalkostenbegrenzungskonzept ist in seinen Auswirkungen von der Verwaltungsführung, allen Amtsleitungen sowie von der Politik aber auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Alsdorf diszipliniert mitzutragen um auf Dauer erfolgreiche Veränderungen herbeizuführen.

Letztendlich dokumentiert das vorliegende Personalkostenbegrenzungs-konzept den Willen aller Beteiligten in den nächsten Jahren diesen Bereich kostenkritisch zu begleiten und notfalls zu regulieren. Dies allerdings schließt Steigerungen der Personalkosten nicht aus, wo sie durch entsprechende gesetzliche und tarifliche Regelungen oder sonstige Erfordernisse ausgelöst werden.

Bezirksregierung Köln
Die Regierungspräsidentin

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Postfach 13 40
52463 Alsdorf

über

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde –
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Datum: 26.04.2017

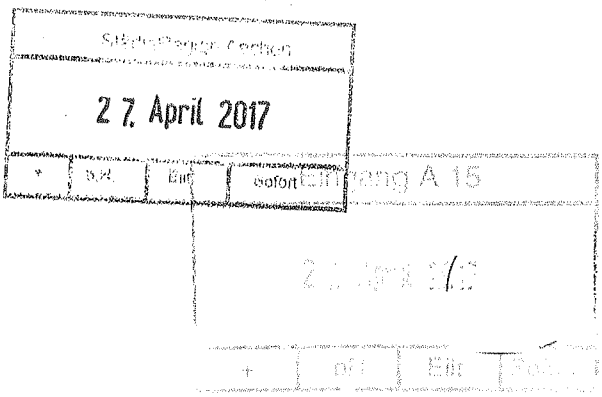

Stärkungspakt Stadtfinanzen;
Antrag auf Teilnahme gemäß § 12 Stärkungspaktgesetz

Ihr Antrag vom 15.12.2016

Bescheid

über die Festsetzung der Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz setze ich auf Ihren Antrag hin die Teilnahme der Stadt Alsdorf am Stärkungspakt Stadtfinanzen fest.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
Tel. (0221) 147 2180/81
Fax (0221) 147 3399

I. Begründung für die Festsetzung

1. Allgemein

1.1. Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973), stellt das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2022 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

1.2. Die Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes konnte von Gemeinden, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt, gemäß § 12 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung beantragt werden. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

2. Festsetzung der Teilnahme auf Antrag

Aus Ihren Antragsunterlagen geht hervor, dass die Überschuldung in den Jahren 2014 und 2015 tatsächlich eingetreten ist. Der festgestellte Jahresabschluss 2015 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. 11.894.263,68 Euro aus. Für Ihre Gemeinde liegen damit die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz vor.

II. Hinweise

1. Haushaltssanierungsplan

Gemäß § 12 Absatz 6 Stärkungspaktgesetz ist mir bis 30. Juni 2017 ein vom Rat beschlossener Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der für das jeweilige Haushaltsjahr gezahlten Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Jahr 2020 erreicht wird. Spätestens im Jahr 2023 muss der Haushalt nach dem Haushaltssanierungsplan ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein.

2. Höhe der Konsolidierungshilfe

Gemäß § 12 Absatz 4 Stärkungspaktgesetz erhalten die Teilnehmer der dritten Stufe des Stärkungspaktes eine jährliche Unterstützung i.H.v 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres, sofern die Zahlungsvoraussetzungen gemäß § 12 Absatz 5 Stärkungspaktgesetz vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In

diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez.
(Walsken)